



INFOSYSTEM

**Kinder- und Jugendhilfe
in Deutschland**

www.kinder-jugendhilfe.info

Orientierung und Überblick

Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland umfasst ...

**Förderung der
Erziehung in der Familie**
§§ 16–21 SGB VIII

**Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen und Tagespflege**
§§ 22–26 SGB VIII

**Jugendarbeit;
Jugendsozialarbeit;
Schulsozialarbeit;
erzieherischer Kinder-
und Jugendschutz**
§§ 11–15 SGB VIII

Einheit der Jugendhilfe
heißt:

- Förderung von Erziehung und Bildung
- Hilfen zur Erziehung
- Schutz vor Gefahren

im Rahmen gemeinsamer Arbeitsprinzipien
und aufeinander bezogener Arbeitsbereiche

**Hilfen zur Erziehung;
Hilfen für junge Volljährige;
Eingliederungshilfen für
junge Menschen mit
seelischen Behinderungen**
§§ 27–41 SGB VIII

**Hoheitliche Aufgaben zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen**
§§ 42 ff. SGB VIII

**eingebunden in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
des Aufwachsens**

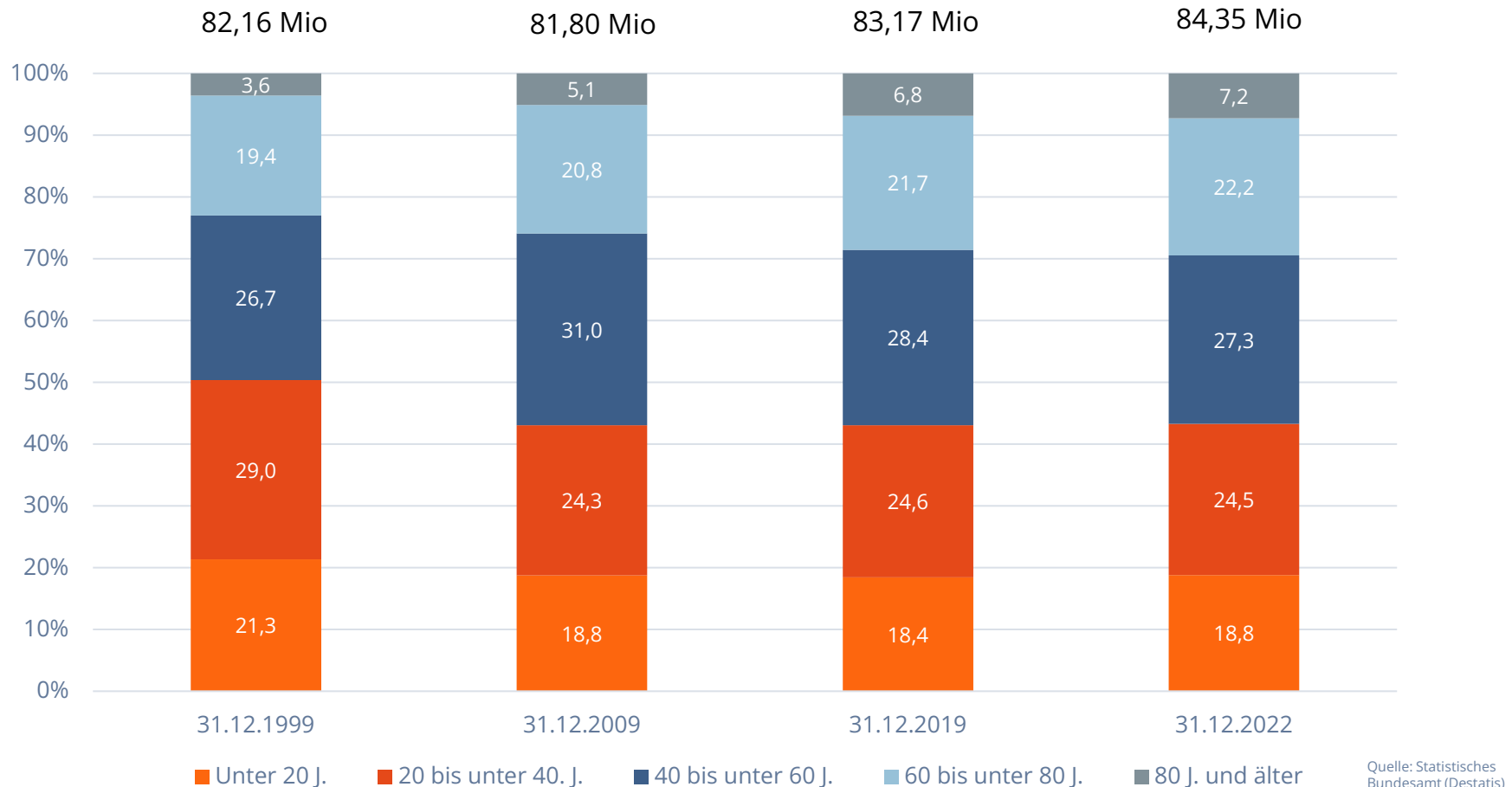
1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Gesellschaft



1.1.1 Bevölkerung

Bevölkerungszahlen in Deutschland 1999, 2009, 2019 und 2022 nach Altersgruppen in %





1.1.2 Familien

Kinder und Jugendliche wachsen in **sehr unterschiedlichen Familienkonstellationen** auf. Ein zentraler Faktor dabei ist, ob sie mit beiden oder nur mit einem Elternteil zusammenleben.

Familien mit Kindern unter 18 Jahren in Deutschland 2022: 8,45 Mio. (mit 1 Kind 49 %, 2 Kindern 39 %, 3 und mehr Kindern 12 %)

➔ darunter Alleinerziehendenfamilien mit Kindern unter 18 Jahren in Deutschland 2022: 1,56 Mio.

(Anteil an den Familien mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt: 18,5 %) (mit 1 Kind 65 %, 2 Kindern 27 %, 3 und mehr Kindern 7,6 %)



1.1.3 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Definition nach § 7 Abs. 1 SGB VIII: „Im Sinne dieses Buches ist ...	Anzahl der jungen Menschen in Deutschland am 31.12.2019
1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, (...),	11,1 Mio. ~ 12,15 % an der Gesamtbevölkerung
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,	3,1 Mio. ~ 3,67 % an der Gesamtbevölkerung
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,	8,9 Mio. ~ 10,55 % an der Gesamtbevölkerung
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.“	23,1 Mio. ~ 27,38 % an der Gesamtbevölkerung

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

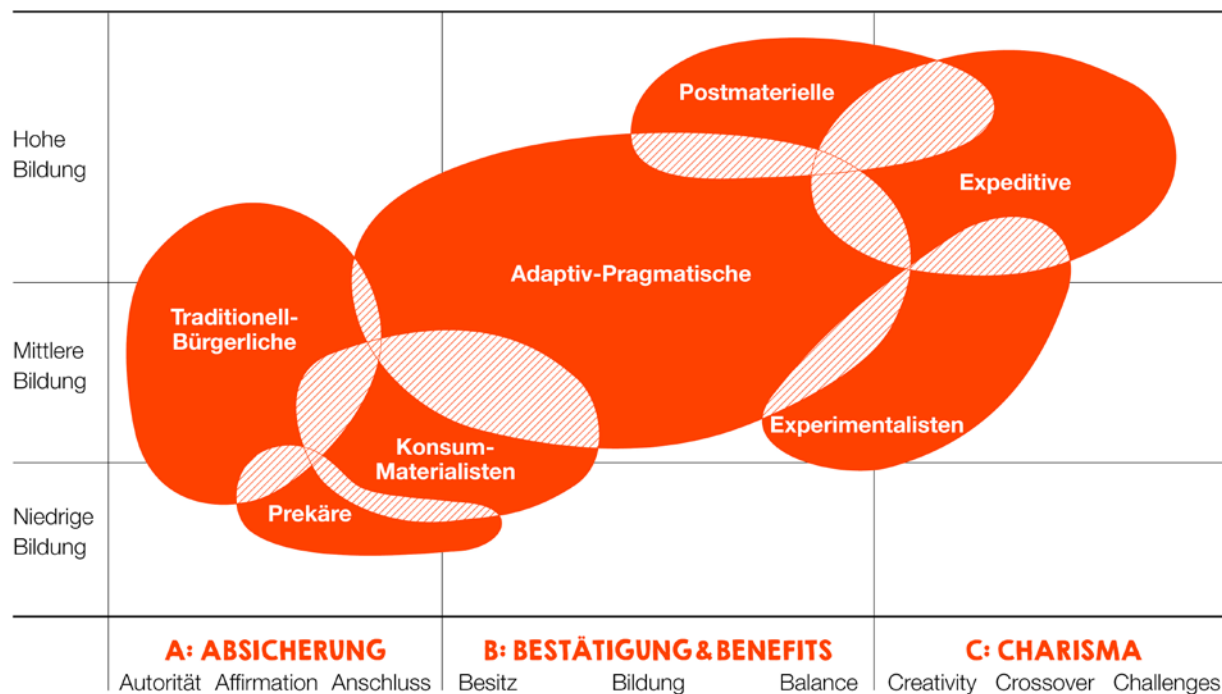


1.1.4 Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Jugendmilieus in Deutschland

SINUS-MODELL FÜR JUGENDLICHE LEBENSWELTEN (UI8) 2020

UNIVERSELLE WERTE

Soziale Geborgenheit (Familie, Freunde, Treue) und soziale Werte (Altruismus, Toleranz), Leistung, Selbstbestimmung



© Sinus Markt- und Sozialforschung GmbH



1.1.5 Geschlechtsspezifische Lebenslagen

Trotz eines Gleichanspruchs gibt es auch in Deutschland **Ungleichheitserfahrungen** entlang der Kategorie Geschlecht:

- Einkommen, Gender Pay Gap: Frauen verdienen 2022 durchschnittlich 18 % weniger je Stunde als Männer;
- deutliche Ungleichverteilung bei bezahlter und unbezahlter Care-Arbeit;
- Armutsrisiko Alleinerziehend: 2,15 Mio. Frauen und 462 000 Männer sind alleinerziehend;
- Gewalterfahrungen/sexueller Missbrauch/häusliche Gewalt: 80 % Frauen/Mädchen, 20 % Männer/Jungen. Gewalt gegen LGBTIQ*-Menschen hat sich seit 2013 verdoppelt;
- prekäre Lebenslagen, Obdachlosigkeit und Unterschlupfsituationen: Gleichstand bis Mehrheit bei Mädchen/junge Frauen.



1.1.6 Soziale Ungleichheit

Soziale Ungleichheit ist dann gegeben, wenn die Ressourcenausstattung oder die Lebensbedingungen von Menschen aus gesellschaftlichen Gründen so beschaffen sind, dass bestimmte Bevölkerungsteile regelmäßig bessere Lebens- und Verwirklichungschancen haben als andere Gruppierungen.

Dimensionen sozialer Ungleichheit:

- Einkommensverteilung,
- Vermögensverteilung,
- Bildungschancen,
- Wohnverhältnisse.



1.1.7 Armut

Armut ist im Wesentlichen als ein Mangel an Mitteln und Möglichkeiten zu verstehen, das Leben so zu leben und zu gestalten, wie es in der jeweiligen Gesellschaft üblicherweise auf Basis des historisch erreichten Wohlstandsniveaus möglich wäre.

Armutsgefährdungsquoten in Deutschland 2021:

- Gesamt: 16,9 %
- Unter 18 Jahre: 21,3 %; 18-25 Jahre: 25,8 %
- Erwerbslose: 49,4 %
- Alleinerziehende: 42,3 %
- Familien mit 3 oder mehr Kindern: 32,2 %
- Personen mit Migrationshintergrund: 28,1 %
- Kinder mit Behinderungen: 25 %



1.1.8 Migration und Flucht

10,9 Mio. der Deutschen (13 % der Bevölkerung) haben einen Migrationshintergrund, jede*r Dritte davon lebt seit Geburt in Deutschland. 83,2 Mio. Menschen leben in Deutschland in Privathaushalten:

- davon sind 11,2 Mio. Ausländer*innen, davon wiederum 43 % EU-Bürger*innen.
- davon haben 21,9 Mio. Einwohner*innen einen Migrationshintergrund. In der Altersgruppe von 10 bis 20 Jahren beträgt dieser Anteil etwa 36 %.
- 244.132 Menschen beantragten 2022 in Deutschland Asyl (Erst- und Folgeanträge)
- Im Jahr 2022 gab es 28.600 Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise. Davon waren 19.100 vorläufige und 9.500 reguläre Inobhutnahmen.



1.1.9 Behinderungen

Gemäß UN-BRK sind **junge Menschen mit Behinderungen** Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

- Berücksichtigt man alle Formen von Beeinträchtigung nach ICF, so hatten Anfang 2022 ca. 415.780 Kinder und Jugendliche eine Beeinträchtigung – demzufolge sind ca. 3 % der Kinder und Jugendlichen von einer Behinderung betroffen.
- Im Schuljahr 2021/2022 hatten ca. 600.000 Schüler*innen einen sozialpädagogischen Förderbedarf. Die größte Gruppe davon sind Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (39,5 %)
- 14.400 Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf leben in stationären Wohneinrichtungen, ca. 9.800 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ca. 4.600 in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

1.1.10 Kinder- und Jugendhilfe - Schnittstellen der Kooperation





1.1.11 Kinder- und Jugendhilfe und Schule - Kooperation

Das **Schulsystem in Deutschland** befindet sich in einem Wandlungsprozess von der traditionellen Halbtags- zur Ganztagschule mit erweiterten Aufgaben. Das sind über Qualifikation (Unterricht) hinaus:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Betreuung),
- Verbesserung der (in Deutschland ungenügenden) Bildungsgerechtigkeit,
- Gestaltung inklusiver Lernangebote für Kinder mit und ohne Behinderungen,
- Gestaltung der Bildungsqualität,
- Verbesserung der Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung von Demokratie und Vielfalt.

Dafür benötigt Schule die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Schule und Kinder- und Jugendhilfe bringen sich gemeinsam in die Entwicklung lokaler Bildungslandschaften ein.



1.1.12 Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung

Die **Berufsvorbereitung nach der Schule** erfolgt in Deutschland in der Regel durch ein Studium oder durch eine betriebliche Ausbildung (duales Ausbildungssystem).

Federführend bei der Vermittlung in betriebliche Ausbildung ist – wenn die individuelle Ausbildungsplatzsuche erfolglos geblieben ist – die Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit).

Kinder- und Jugendhilfe UND Agentur für Arbeit sind wechselseitig aufeinander angewiesen, wenn es gilt,

- bezogen auf die Zielgruppe „individuell beeinträchtigter und sozial benachteiligter junger Menschen“ Integrationsleistungen im Hinblick auf Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt zu erbringen und
- Bildungsangebote im Übergangssystem Schule-Ausbildung zu realisieren.

Dies erfolgt in Koordination mit der Agentur für Arbeit, mit Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie mit Trägern von Beschäftigungsangeboten (§ 13 Abs. 4 SGB VIII).



1.1.13 Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen haben vielfältige Schnittstellen, die eine Kooperation erforderlich machen. Zu den hauptsächlichen Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe zählen:

- Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit der ständig virulenten Frage der Zuständigkeit für Kinder/Jugendliche mit verstörenden Verhaltensweisen;
- Erwachsenenpsychiatrie einerseits bei der Versorgung junger Volljähriger (im Jugendhilfebezug) und andererseits im Kontext von Hilfebedarfen von Kindern psychisch kranker Eltern;
- Pädiatrie im Kontext des Erkennens und Abwendens verschiedener Formen der Kindeswohlgefährdung;
- Mediziner*innen allgemein im Kontext des Aufbaus eines Systems „früher Hilfen“ für Kinder unter drei Jahren.



1.1.14 Kinder- und Jugendhilfe und materielle Sicherung

Die zentrale Stelle für die **materielle Sicherung** von nicht erwerbstätigen Menschen sind die Jobcenter in den kreisfreien Städten und Gemeinden.

Die Jobcenter sind dafür zuständig, die Grundsicherung für Menschen sicherzustellen, die auf Transfereinkommen angewiesen sind. In Deutschland sind das ca. 6,6 Mio. Menschen, ca. 1,8 Mio. davon Kinder und Jugendliche.

- Diese Kinder und Jugendlichen finden sich in allen Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe wieder.
- Eine deutliche Überrepräsentanz dieser Kinder/Jugendlichen gibt es in den Hilfen zur Erziehung und bei den Sorgerechtsingriffen durch Familiengerichte.

Trotz dieser eindeutigen Schnittmenge gibt es bislang kaum abgestimmte Konzepte zwischen Kinder- und Jugendhilfe und materieller Sicherung.



1.1.15 Kinder- und Jugendhilfe und Justiz

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in mehrererlei Hinsicht auf die Kooperation mit den an den Amtsgerichten angesiedelten **Familien- und Jugendgerichten** angewiesen:

- Das Familiengericht ist zuständig für Sorgerechtsfragen und damit verbundenen Fragen im Kontext von Trennung und Scheidung von Eltern und andererseits für Entscheidungen über notwendige Interventionen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.
- Das Jugendgericht ist zuständig für Jugendliche und junge Heranwachsende, die straffällig geworden sind und sich nun einem jugendstrafrechtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz stellen müssen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zur Mitwirkung in diesen gerichtlichen Verfahren verpflichtet (§ 50 und 52 SGB VIII). Die Gerichte haben die Jugendämter bei allen diesen Verfahren zu beteiligen (FamFG und JGG).



1.1.16 Kinder- und Jugendhilfe und Inklusion

Bis heute (2023) ist die von der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geforderte gleichberechtigte **Teilhabe von Kindern mit körperlichen und geistigen Behinderungen** an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht realisiert.

- Die Zuständigkeit für Teilhabeleistungen für diese Kinder/Jugendlichen liegt bislang bei dem für Erwachsene zuständigen System (Eingliederungshilfe gem. SGB IX).
- Exklusion wirkt aktuell selbst dort, wo Aufgaben (Kinderschutz) und Leistungen (z. B. Jugendarbeit) des SGB VIII eigentlich schon für alle Kinder gelten.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (2021) stellt verbindlich die Weichen für eine inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII, insbesondere auch zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderungen – ab 2028.



1.1.17 Kinder- und Jugendhilfe und Digitalisierung

Die fortschreitende **Digitalisierung** mit ihrer gleichzeitigen Durchdringung von Lebenswelten junger Menschen und professionellen Handlungsformen Sozialer Arbeit **verändert Kinder- und Jugendhilfe** auf verschiedenen Ebenen:

- Auf der ersten Ebene bestimmt die Digitalisierung mit ihren digitalen **Erfahrungsräumen** die Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen. Reale und virtuelle Lebensräume verschränken sich auf vielfältige Weise.
- Auf der zweiten Ebene haben sich die **Angebotsstrukturen** in den verschiedenen Leistungsfeldern zunehmend der Anforderung der Digitalisierung stellen, um anschlussfähig an jugendliche digitalisierte Lebenswelten zu sein.
- Auf der dritten Ebene haben die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe im digitalen Zeitalter neue Formen der **Verwaltung** zu entwickeln, um zeitgemäße leistungsfähige Arbeits- und Kooperationsformen gewährleisten zu können.



1.1.18 Kinder- und Jugendhilfe und Umgang mit Vielfalt

Die deutsche Gesellschaft lässt sich als sehr **unterschiedlich (ungleich) in Bezug auf Lebenslagen und vielgestaltig** mit Blick auf ethnische, kulturelle, materielle, religiöse oder bildungsbezogene Hintergründe von jungen Menschen und ihren Familien beschreiben.

Das erfordert von der Jugendhilfe,

- die vielfältigen unterschiedlichen Lebenslagen und -hintergründe von jungen Menschen und ihrer Eltern im Blick zu behalten und die jeweils damit verbundenen unterschiedlichen Bildungs-, Förderungs- und Hilfebedarfe zu identifizieren,
- vor diesem Hintergrund differenzierte Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien zu entwickeln und vorzuhalten,
- die Zugänglichkeit für Menschen aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen und zu diesem Zweck auch bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe für eine Öffnung als strukturelles Element Sorge zu tragen.

Als grundlegende Querschnittsaufgabe hat die Kinder- und Jugendhilfe allen Erscheinungsformen von Rassismus und Ausgrenzung aktiv entgegenzutreten!

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.2 Staat



1.2.1 Rechtsstaat

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer **Rechtsstaat** (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 GG), d. h. Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung und an Gesetz und Recht.

Wichtigste Ausprägungen:

- Bindung an **Grundrechte** sowie **Recht und Gesetz** (Gesetzesvorbehalt)
- **Gewaltenteilung** zwischen
 - Legislative (Gesetzgebung): **Parlament**
 - Exekutive (vollziehende Gewalt): **Regierung/Verwaltung**
 - Judikative (Rechtsprechung): **Gerichte**
- Gewährleistung eines **umfassenden Rechtsschutzes durch unabhängige Richter** in einem fairen Verfahren



1.2.2 Die Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat

Der Begriff ‚**Sozialstaat**‘ hat sowohl eine normative als auch eine beschreibende Komponente:

- **Normativ** bezeichnet der Begriff das in der Verfassung (Grundgesetz) fixierte Staatsziel der Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit:
 - „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Art. 20 Abs. 1 GG)
 - „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen...“. (Art. 28 Abs. 1 GG)
- **Beschreibend** nimmt der Begriff die aus dieser normativen Grundlage erwachsenden Strukturen und den Umfang der staatlichen Maßnahmen in den Blick, die zur Verwirklichung größerer sozialer Gerechtigkeit (soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich) ergriffen wurden.



1.2.3 Demokratie

... als Staatsform der Bundesrepublik Deutschland

Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

... als Parteienpluralismus

Art. 21 Abs. 1 GG: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen ...“

... und Zivilgesellschaft

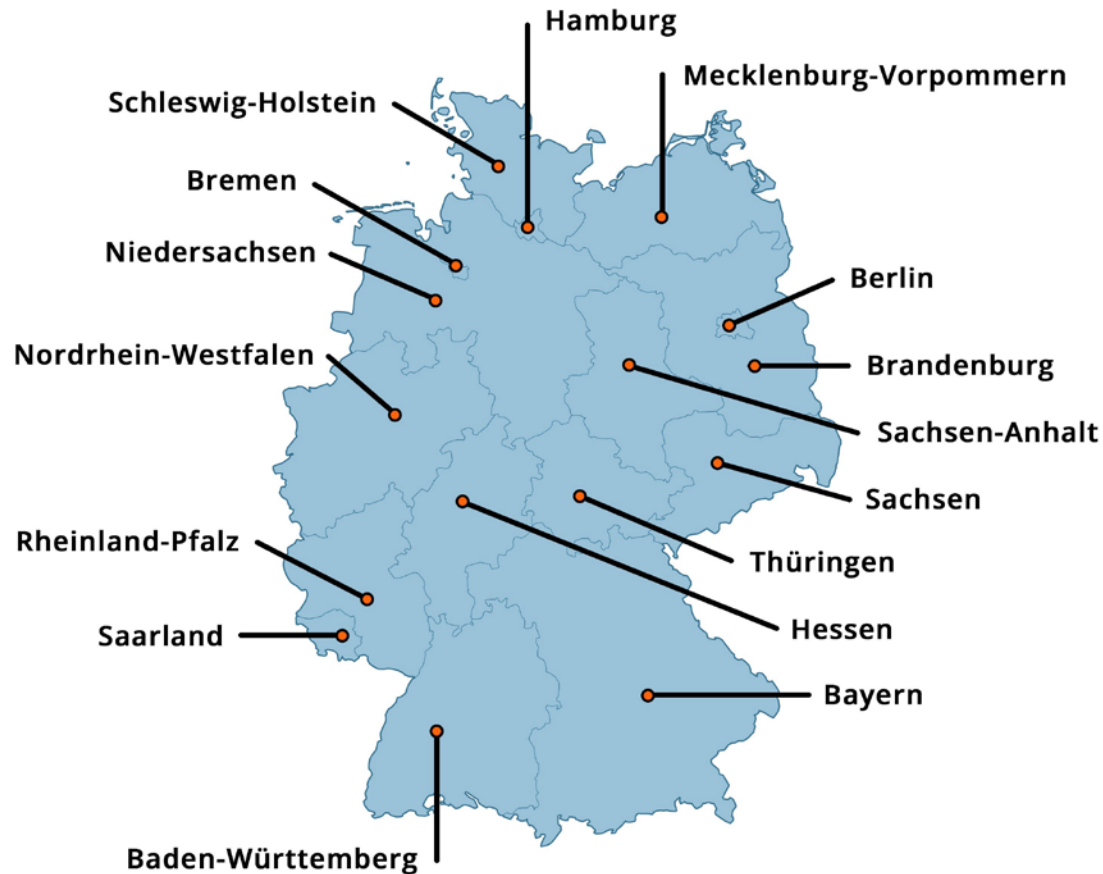
Demokratie basiert auf Selbstbestimmung, zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Entscheidungsmacht aller Bürger*innen (Mitwirkungsrechte, Mitbestimmung, Bürgerinitiativen).

... und demokratische Bildung

Junge Menschen haben in der Demokratie ein Recht auf demokratische Bildung. Sie haben nicht nur Beteiligungsrechte, sondern sie sind in ihrem zivilgesellschaftlichen und politischen Engagement zu fördern. Dies ist eine Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.



1.2.4 Föderativer Aufbau



Erstellt auf Basis der
Karte Deutschland (Wikimedia Commons)

1.2.5 Rolle der Kommunen

Kommune als rechtsstaatliche, exekutive Instanz staatlicher Angelegenheiten



Aufgaben im eigenen Wirkungskreis		Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis	
1. Freiwillige Aufgaben	2. Pflichtaufgaben in Selbstverwaltung	3. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	4. Staatliche Auftragsangelegenheiten
<i>Freizeiteinrichtungen; Öffentlicher Nahverkehr; Spielplätze; Zuschüsse für Kinder- und Jugendarbeit</i>	<i>Müllabfuhr; Wasser- und Energieversorgung; Bau von Kindergärten und Schulen, Kinder- und Jugendhilfe</i>	<i>Bereitstellung von Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz; Auszahlung von Sozial- und Wohngeld</i>	<i>Durchführung von Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Volkszählungen; Erfassung der Wehrpflichtigen</i>



Kommune als rechtsstaatliche Instanz der lokalen und demokratischen Selbstverwaltung



1.2.6 Finanzverfassung

Einnahmen:

- Die Steuereinnahmen in Deutschland betrugen im Jahr 2022 insgesamt 895,7 Mrd. €.
- Die wichtigsten Steuerquellen sind die sog. Gemeinschaftssteuern (hier vor allem die Lohn- und Einkommenssteuer und die Umsatzsteuer), die nach einem bestimmten Schlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt werden. Sie machten 2022 zusammen 75,4 % des gesamten Steueraufkommens aus.

Finanzierungsquellen:

- Der Bund erhält seine Mittel im Wesentlichen aus Bundessteuern und Bundesanteilen an den Gemeinschaftssteuern.
- Die Länder erhalten ihre Mittel im Wesentlichen aus Ländersteuern und den Länderanteilen der Gemeinschaftssteuern sowie aus dem Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen.
- Die Gemeinden erhalten ihre Mittel im Wesentlichen aus Gemeindesteuern, dem Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuer sowie aus Landeszuweisungen.



1.2.7 Deutsche Jugendpolitik und EU

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1958 Mitglied der Europäischen Union.

Gegenwärtig wird über die EU-Jugendstrategie der jugendpolitische Rahmen der Mitgliedstaaten abgesteckt. Die **Gestaltung der deutschen Kinder- und Jugendhilfe** ist also **mit der europäischen Jugendpolitik verbunden**.

Über das Programm Erasmus+ werden einzelne junge Menschen, aber auch Organisationen in ihrem Austausch und internationalen Bildungsaktivitäten gefördert. Im Mittelpunkt stehen:

- die schulische, akademische und berufliche Ausbildung sowie die berufliche Weiterbildung,
- der zivilgesellschaftliche Jugendaustausch,
- die Etablierung von Partnerschaften zwischen Jugendgruppen und Organisationen etc.,
- der Austausch von Politiken, Wissen und Innovationen im Feld der Kinder- und Jugendpolitik sowie im Bildungssektor.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.3 Recht



1.3.1 Grundrechte

Art. 1 Grundgesetz (GG):

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 6 Abs. 2 GG:

- „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Art. 19 Abs. 4 GG:

- „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben ...“

Auch Kinder und Jugendliche sind Grundrechtsträger*innen.



1.3.2 Eltern- und Kinderrechte

Artikel 6 Grundgesetz (GG) regelt das Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat.

- Subsidiaritätsprinzip dient als zentrale Orientierung für die Bestimmung des Verhältnisses.
- Kinderrechte sind noch nicht explizit in das GG aufgenommen, aber verfassungsrechtlich ist klar, dass Kinder Grundrechtsträger sind. (Aktuell: Bestrebungen der Aufnahme von Kinderrechten in das GG)

Die UN-Kinderrechtskonvention (ratifiziert in Deutschland am 05.04.1992) differenziert die Kinderrechte in

- Versorgungs- und Förderrechte („provision“),
- Schutzrechte („protection“),
- Beteiligungsrechte („participation“).

Weitere gesetzliche (Beteiligungs-)Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern finden sich im SGB VIII.



1.3.3 Sozialgesetzbücher

Das verfassungsrechtliche Sozialstaatsprinzip wird durch die **Sozialgesetzbücher (SGB)** konkretisiert. Das SGB I (Allgemeiner Teil) und das SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Datenschutz) gelten übergreifend für alle speziellen SGB.

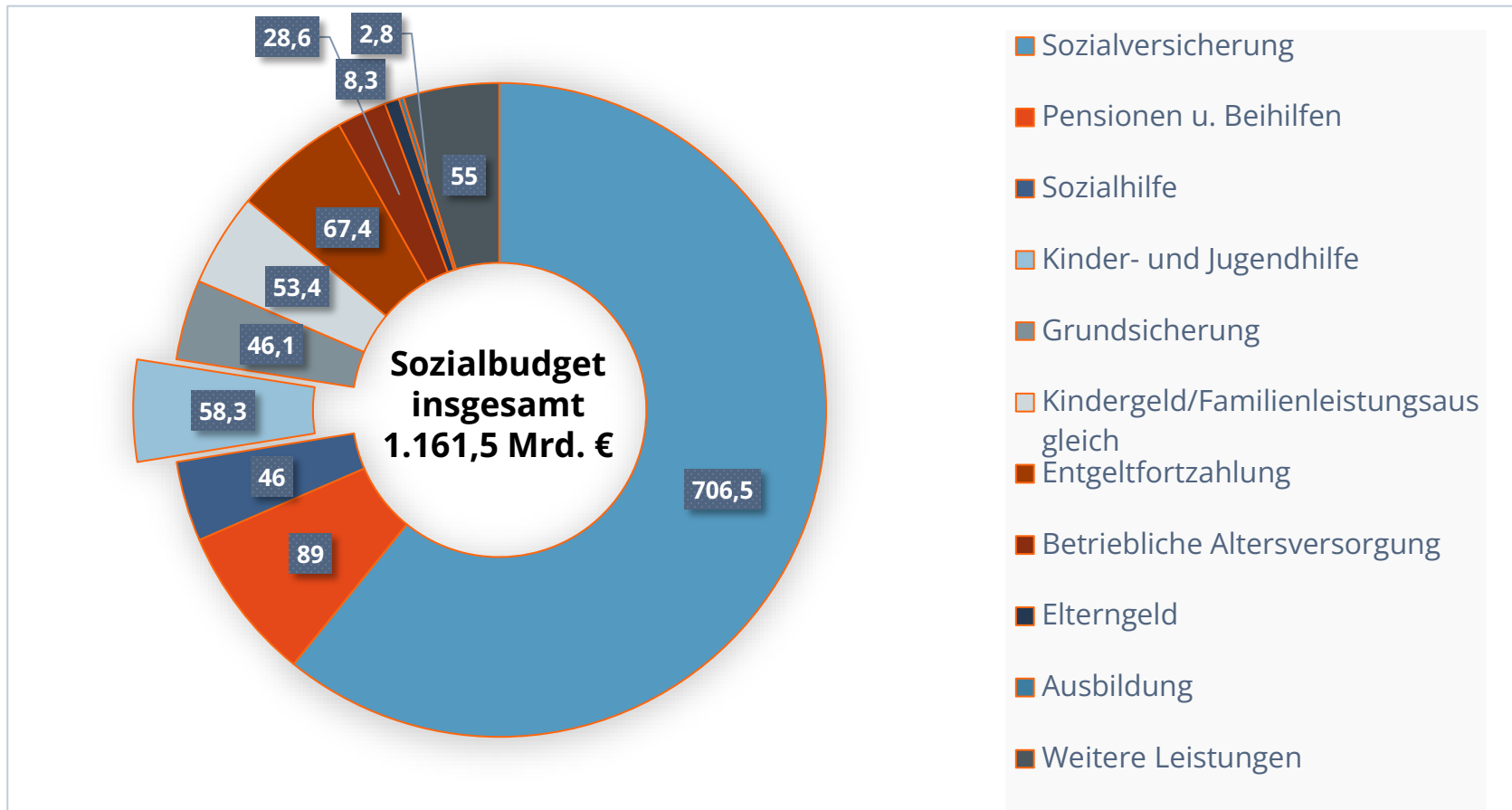
Spezielle Sozialgesetzbücher sind zum Beispiel:

- SGB II – Grundsicherung für Arbeit (zuständig: Jobcenter),
- SGB III – Arbeitsförderung (zuständig: Bundesagentur für Arbeit),
- SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (zuständig: gesetzliche Krankenkassen),
- **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (zuständig: Jugendamt),**
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (zuständig: Träger der Eingliederungshilfe),
- SGB XII – Sozialhilfe (zuständig: Sozialämter).



1.3.4 Sozialleistungen

Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2021 in Mrd. Euro





1.3.5 Zentrale Prinzipien des Sozialverwaltungsverfahrens

Das **Sozialverwaltungsverfahren** dient vorrangig der Realisierung von Sozialleistungen und soll die Adressat*innen stärken, sich leichter in dem komplexen System der unterschiedlichen Sozialgesetzbücher zurechtzufinden sowie Sozialleistungen zu beantragen und (zeitnaher) in Anspruch nehmen zu können.

Zentrale rechtliche Bestimmungen für die Verfahren betr. der Umsetzung von Sozialleistungen

Beginn	Das Verfahren wird in der Regel durch eine Antragstellung eingeleitet.
Inhalt	Im Mittelpunkt des Verfahrens steht die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.
Beteiligtenrechte	<ul style="list-style-type: none">• Bestellung einer bevollmächtigten Person oder Begleitung durch einen Beistand• Akteneinsichtsrecht• Anhörungsrecht
Abschluss	Verwaltungsakt (Bescheid)



1.3.6 Einbindung in internationale Verträge/Übereinkommen

UN-Konventionen

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK); UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Übereinkommen des Europarats

gegen häusliche Gewalt; gegen sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern

Haager Übereinkommen

Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ); Haager Minderjährigenschutzübereinkommen (MSA); Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ); Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ); Haager Unterhaltsübereinkommen (HUÜ)

Bilateral

Deutsch-Französisches Jugendwerk; Deutsch-Polnisches Jugendwerk; Deutsch-Griechisches Jugendwerk; ConAct – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (Deutsch-Israelisches Jugendwerk in Planung); Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch – Tandem; Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH

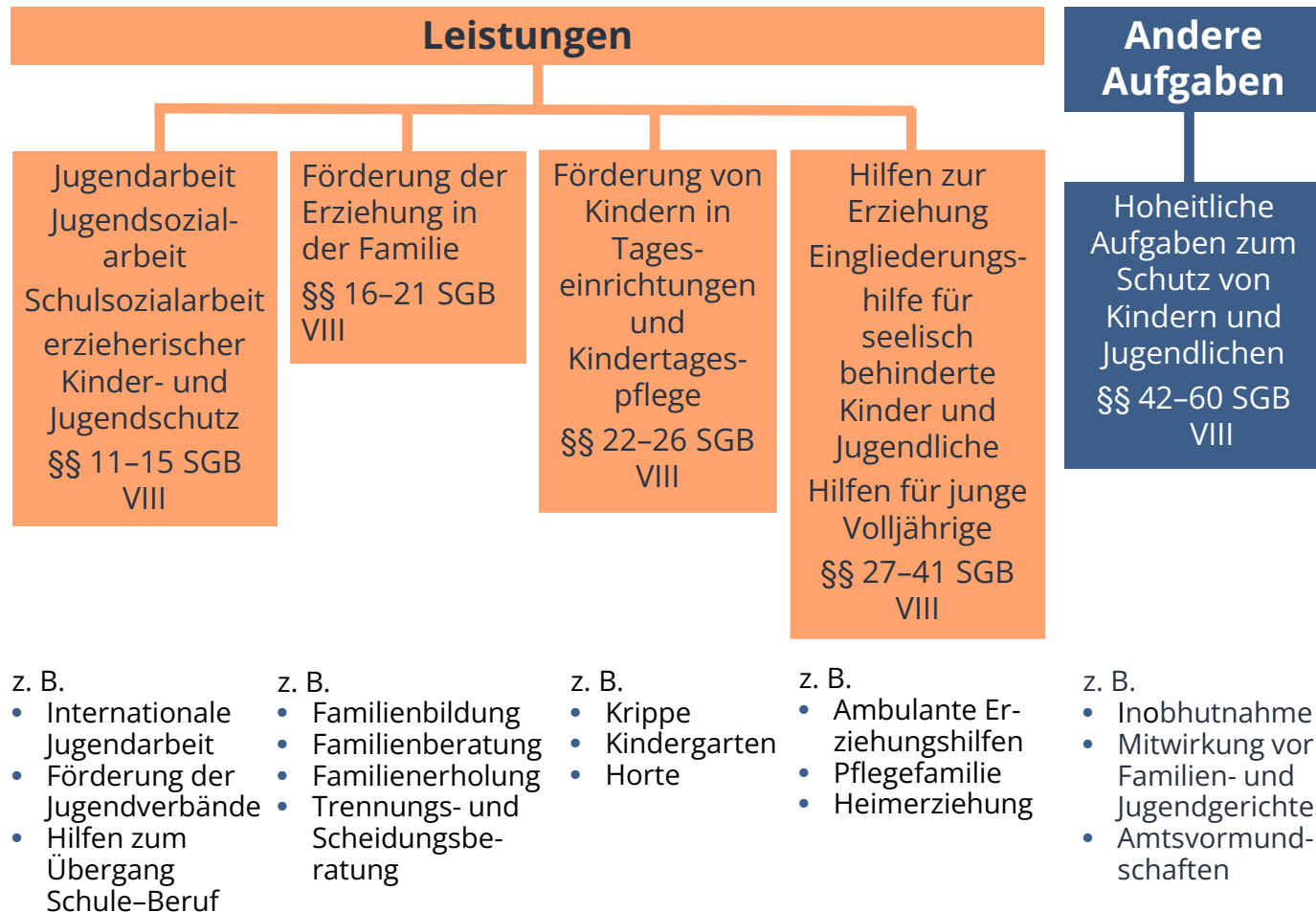
2. Aufgaben und Handlungsfelder

2.1 Auftrag und Anspruch

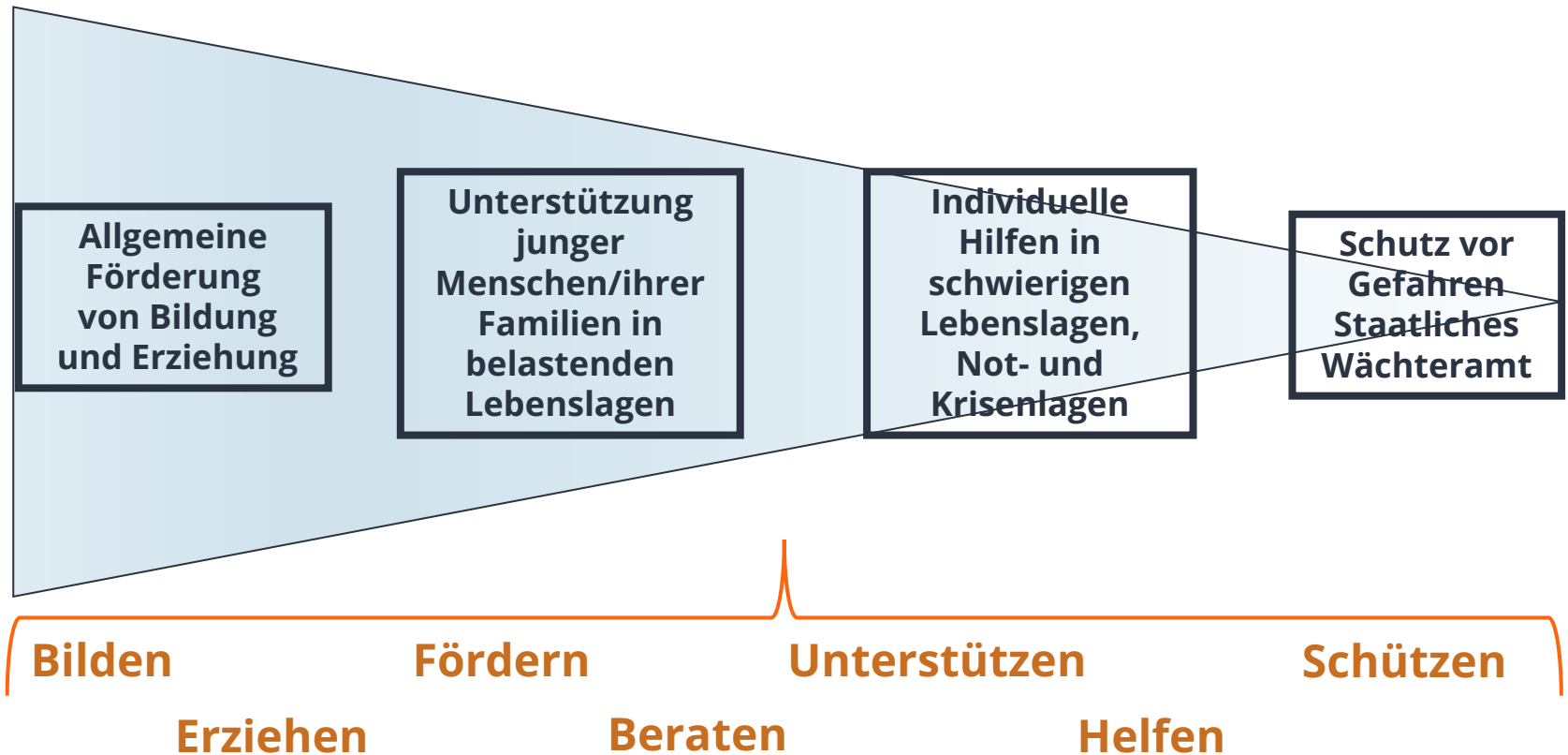
2.1.1 Aufgaben und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – § 1 SGB VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) ...
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.1.2 Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe – §§ 11–60 SGB VIII



2.1.3 Kinder- und Jugendhilfe – Fördern, Unterstützen, Helfen, Schützen



Diese Aufgaben fallen – mit unterschiedlicher Gewichtung und Intensität – in allen Handlungsfeldern an.



2.1.4 Recht auf Selbstbestimmung und demokratische Mitbestimmung

Kinder- und Jugendhilfe ist gebunden an das deutsche Grundgesetz und die Erklärung der Menschenrechte.

Das Grundgesetz gewährleistet das **Recht auf Selbstbestimmung** der Person und auf ihre **Mitbestimmung in der demokratischen Gesellschaft**. Diese Rechte gelten auch für Kinder und Jugendliche: Kinder und Jugendliche sind Grundrechtsträger.

Zudem ist die UN-Kinderrechtskonvention eine rechtlich verbindliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe. Partizipation wird hier als Grundrecht aller Kinder und Jugendlichen festgeschrieben.

Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Kinder und Jugendliche, diese Rechte in ihren Institutionen und in der gesamten Gesellschaft wahrzunehmen.

2. Aufgaben und Handlungsfelder

2.2 Förderung und Unterstützung



2.2.1. Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit hat in Deutschland eine über **100-jährige Tradition**, die sich auch in gesetzlichen Regelungen (wie dem SGB VIII) abbildet. Sie zielt auf die Unterstützung von **Subjektbildung und Demokratiebildung**: Kinder und Jugendliche sollen zur Selbstbestimmung und zur demokratischen Mitentscheidung und Mitgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie darüber hinaus der Kommune und Gesellschaft befähigt werden.

Kinder- und Jugendarbeit ist deshalb **freiwillig, offen** für alle jungen Menschen und deren spezifische Interessen und stark durch die **Partizipation** der Beteiligten geprägt.

Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören: **Offene Kinder- und Jugendarbeit** und **Kinder- und Jugendverbandsarbeit**. Hinzu kommen **weitere Bereiche** wie internationale Jugendarbeit, mobile Jugendarbeit und kulturelle Jugendarbeit bzw. Organisationen, die sich an Inhalten orientieren wie Spiel, Sport, Natur/Umwelt, Gesundheit u. v. m.



2.2.2 Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Jugendsozialarbeit

... ist eine Integrationshilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen

- zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung,
- zur Eingliederung in die Arbeitswelt und
- zur sozialen Integration.

Schulsozialarbeit

... umfasst sozialpädagogische Angebote am Ort Schule und bereichert diese mit einem sozialpädagogischen Handlungsprofil

- zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schüler*innen
- zur Stärkung und Unterstützung von Schüler*innen bei individuellen, familiären oder sozialen Konflikten oder bei schulinternen Konflikten
- zur Stärkung der Verankerung von Schule in sozialräumliche, lebensweltliche Bezüge



2.2.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der **erzieherische Kinder- und Jugendschutz** ist ein allgemeines präventives Beratungs- und Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und für Eltern, das

- junge Menschen befähigen soll, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortlichkeit gegenüber anderen Menschen führen soll,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen soll, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz erfolgt z. B. über:

- Projekte zur Stärkung von Kindern und Eltern (z.B. in Kindergärten),
- im Rahmen von Familienbildung (Information und Beratung),
- im Rahmen der Jugendarbeit oder
- durch allgemeine Aufklärungskampagnen (zu AIDS, Drogen, Mediengefahren, Verschwörungstheorien etc.).



2.2.4 Förderung der Erziehung in der Familie

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, **Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu fördern und zu unterstützen**. Dies geschieht u. a. durch:

- Beratung für schwangere Frauen und werdende Väter,
- Beratung in Erziehungsfragen,
- Familienbildung/Familienfreizeit und -erholung,
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung und beim Umgangsrecht,
- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

Erweitert wird das Angebot in diesem Bereich durch ein interdisziplinär organisiertes System ‚Früher Hilfen‘ (insbesondere im Zusammenwirken mit dem Gesundheitssystem).



2.2.5 Gesetzlicher Auftrag der Tagesangebote für Kinder

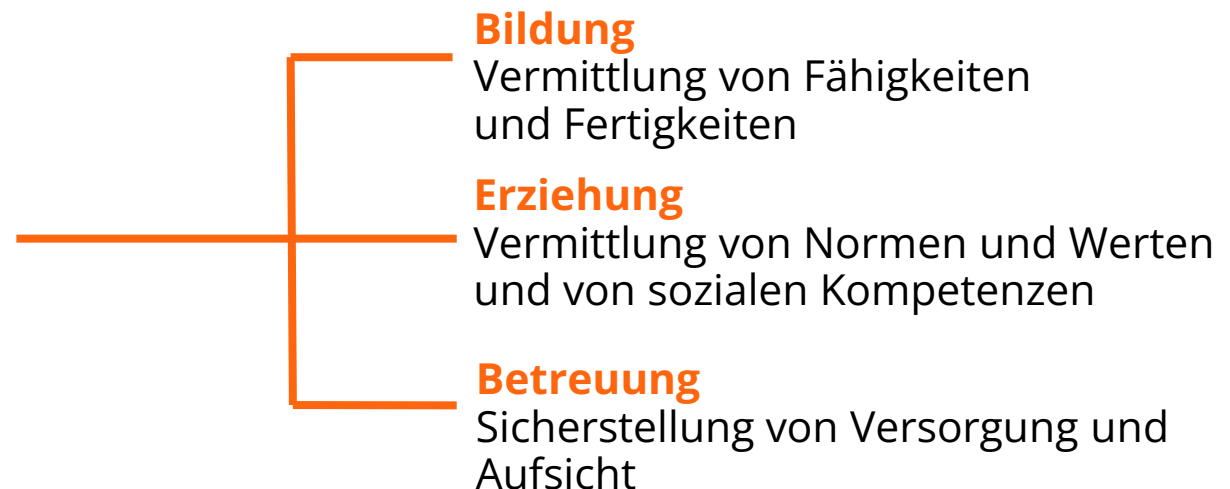
Tagesangebote für Kinder dienen der:



Tagesangebote erfolgen in:



Zentrale Aufgaben der Tagesangebote sind:



2. Aufgaben und Handlungsfelder

2.3 Hilfen zur Erziehung



2.3.1 Anspruchsgrundlagen für Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII bildet die entscheidende Norm für die Gewährleistung der Hilfen zur Erziehung (HzE).

Anspruchsinhaber*innen sind bei allen Hilfen zur Erziehung die Personensorgeberechtigten.

Anspruchsvoraussetzung ist ein erzieherischer Bedarf, d. h. die Nicht-Gewährleistung einer dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung.

Der **Anspruchsinhalt** erfordert das Vorhandensein geeigneter und notwendiger Hilfen, d. h. die Prüfung von zwei Fragen:

1. Welche Hilfe ist **geeignet**, um gewünschte Wirkungen zu erzielen?
2. Welche Hilfe ist **notwendig**, um den Hilfebedarf zu decken?



2.3.2 Hilfeplanung

Hilfeplanung ist ein Verfahren zur Prüfung, Konkretisierung und Vereinbarung sozialrechtlicher Leistungsansprüche auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII.

Hilfeplanung ist **vorrangig** ein sozialpädagogischer **Aushandlungs- und Entscheidungsprozess** zwischen öffentlichen Trägern und Adressat*innen (Personensorgeberechtigte, Kinder und/oder Jugendliche) möglichst unter Einbezug der leistungserbringenden freien Träger. (vgl. Folie 3.3.5)

Rechtliche Anforderungen an den Prozess zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII:

- Mitwirkung der Eltern, Kinder und Jugendlichen und ggf. der Vormunde/Pfleger*innen,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Aufstellung eines Hilfeplans,
- Regelmäßige (Entscheidungs-)Überprüfung.



2.3.3 Formen der Hilfen im Überblick

Hilfen zur Erziehung erfolgen

- **als ambulante oder teilstationäre Hilfen,**
 - die sich vorrangig an die Eltern/Familien wenden (Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe),
 - die sich vorrangig auf die jungen Menschen richten (soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände, Tagesgruppen),
- **als stationäre Hilfen (Fremdunterbringungen),**
 - die in einer anderen Familie (Pflegefamilie) erfolgen,
 - die im Rahmen der Heimerziehung oder anderer betreuter Wohnformen erfolgen,
- **als flexible Angebote,**
 - die Elemente ambulanter und stationärer Hilfen enthalten können.

Eine Kombination verschiedener Hilfeformen ist möglich.



2.3.3.1 Ambulante und teilstationäre Hilfen

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind insbesondere:

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII),
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).

Bei ambulanten Hilfen erfolgt keine Kostenheranziehung.

Teilstationäre Hilfe zur Erziehung sind:

- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) oder
- Erziehung in einer geeigneten Form der Familienpflege (§ 32 SGB VIII).

Bei teilstationären Hilfen können Kostenbeiträge erhoben werden.



2.3.3.2 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege bezeichnet die **Unterbringung eines Kindes/ Jugendlichen in einer anderen Familie**. Sie kann als befristete oder dauerhaft angelegte Hilfe zur Erziehung realisiert werden.

Ziel ist es, Kindern/Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern leben können, ein Aufwachsen in familiärem Rahmen zu ermöglichen.

Die Vollzeitpflege folgt einem „offenen Familienbegriff“, der verschiedenste Familienkonstellationen einschließt.

Zur Gewährleistung des Erhalts persönlicher Bindungen haben Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37).

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 a).



2.3.3.3 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

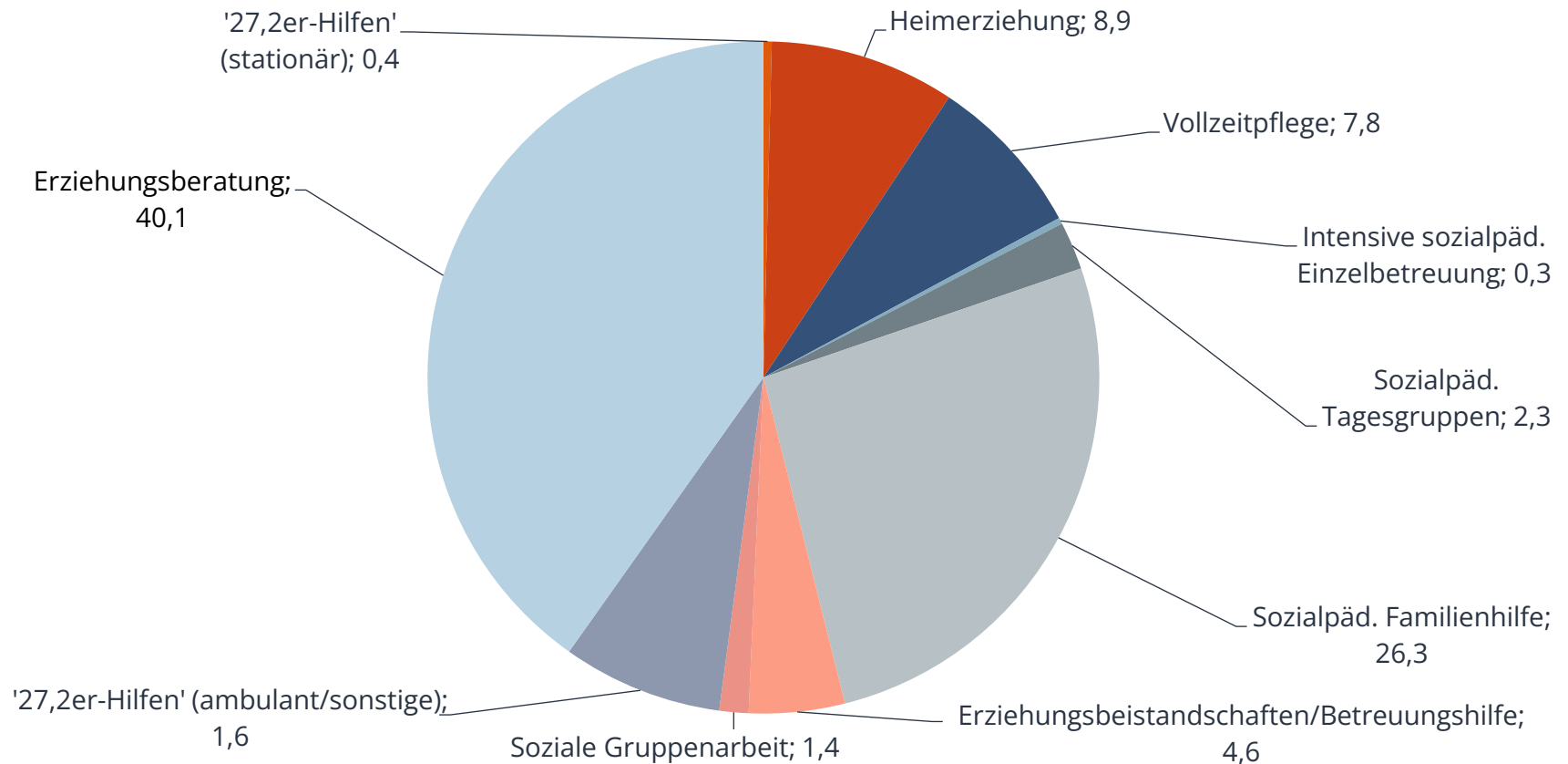
Als **Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen** werden verschiedenste **Formen institutioneller Fremdunterbringung** bezeichnet (von der klassischen Mehrgruppeneinrichtung über Kinderdörfer, eigenständige Wohngruppen, Kinderhäuser bis hin zu Formen betreuten Einzelwohnens).

Die Unterbringung kann drei verschiedene Ziele haben:

1. die Rückkehr in die Familie,
2. die Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform, die auf ein selbständiges Leben vorbereiten soll.

2.3.4 Quantitative Verteilung der Hilfen zur Erziehung

Unter 18-Jährige in Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) nach Hilfeformen
(2021; Aufsummierung der andauernden und beendeten Leistungen; Anteil in %; N = 1.002.844)



2. Aufgaben und Handlungsfelder

2.4 Teilhabeleistungen



2.4.1 Teilhabeleistungen - Anspruchsgrundlagen

Mensch mit Behinderung (Definition in § 2 SGB IX) = Mensch, mit körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung, die ihn – in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren – an seiner gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindert oder durch die ihm eine solche Teilhabebeeinträchtigung droht.

Die Leistungsverantwortung zur Sicherung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist auf **verschiedene Rehabilitationsträger** verteilt.

Die **Kinder- und Jugendhilfe** ist zuständiger Rehabilitationsträger für die **Eingliederungshilfen** für junge Menschen mit (drohender) **seelischer Behinderung** (§ 35a SGB VIII).

Anspruchsberechtigt ist der **junge Mensch** selbst.

- Kinder- und Jugendpsychiater*in bzw. -psychotherapeut*in diagnostiziert seelische Beeinträchtigung, das Jugendamt die Teilhabebeeinträchtigung.

Die konkreten **Leistungsinhalte** werden durch das Teilhaberecht im **SGB IX** spezifiziert.



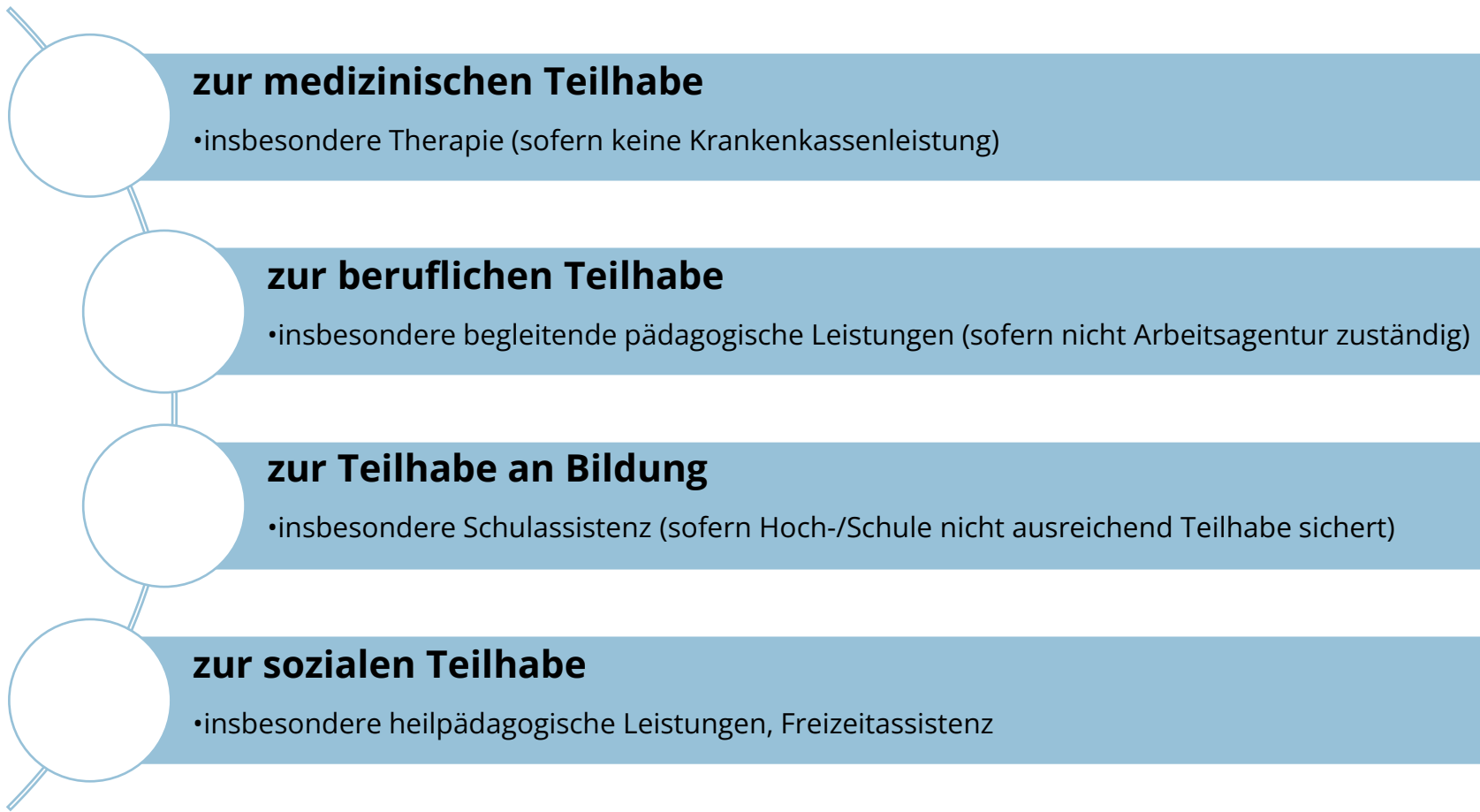
2.4.2 Teilhabeleistungen – spezifische Verfahrensvorgaben

Verbindliche Verfahrensvorgaben im SGB IX für alle Rehabilitationsträger, insbesondere:

- **beschleunigtes Bewilligungsverfahren** (§ 14 SGB IX)
Zur zügigen Sicherstellung der Bedarfsdeckung kann die Leistungsverantwortung auch bei Unzuständigkeit entstehen. Streitigkeiten sind erst später zwischen den Behörden zu klären.
- **Leistungen wie aus einer Hand** (§ 15, §§ 19, 20 SGB IX)
Auch wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind, erhält der Leistungsberechtigte einen hauptverantwortlichen, der für die Teilhabeplanung und ggf. auch die Gewährung aller Leistungen zuständig ist.



2.4.3 Teilhabeleistungen für junge Menschen mit seelischen Behinderungen



2. Aufgaben und Handlungsfelder

2.5 Hilfe für junge Volljährige



2.5.1 Hilfe für junge Volljährige

„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe (...), wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)

- Die Hilfe erfolgt in der Regel nur bis 21 Jahre → Care Leaver fordern: bis 25 Jahre!
- Der Schwerpunkt liegt auf der Fortsetzung von schon begonnenen Hilfen, insbesondere aber im Kontext der Erziehung in Heimgruppen, Wohngruppen und Pflegefamilien.
- Eine Hilfe kann auch nach Beendigung bei Bedarf und auf Antrag fortgesetzt werden.

Die jungen Volljährigen haben nach Abschluss der Hilfe für junge Volljährige einen Anspruch auf eine für sie verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung und Unterstützung (§ 41a SGB VIII – Nachbetreuung).

2. Aufgaben und Handlungsfelder

2.6 Andere Aufgaben

2.6.1 Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Der Staat hat die **Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen**. (Art. 6 , Abs. 2 Satz 2 GG; § 1666 BGB; § 1 Abs. 3; § 8a SGB VIII)

Der Begriff **Kindeswohlgefährdung** meint „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (Bundesgerichtshof 1956)

Alle Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe sind auch darauf zu richten, solche Gefährdungen nicht entstehen zu lassen (Kinderschutz in einem breiten Sinne) bzw. sie ggf. rechtzeitig abzuwenden (Kinderschutz im engeren Sinne).

Zur Vermeidung und ggf. zur Abwendung von Gefahren sind Eltern und Kindern geeignete Hilfen anzubieten.

Dort, wo Hilfen zur Gefahrenabwehr von den Eltern nicht angenommen werden, hat das Jugendamt zum Schutze der Kinder und Jugendlichen einzugreifen (Inobhutnahme/Einbezug des Familiengerichts zum Eingriff in die elterliche Sorge).



2.6.2 Inobhutnahme

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Minderjährige in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII), wenn

- ein Kind oder Jugendliche*r um Inobhutnahme bitten,
- eine dringende Kindeswohlgefährdung vorliegt oder
- ein ausländisches Kind oder ausländische Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreisen.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UmA) bzw. Flüchtlinge gibt es ein vorgeschaltetes Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a-f SGB VIII).

2022 gab es in Deutschland ca. 66.400 Inobhutnahmen:

- 8.000 auf eigenen Wunsch eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen,
- 29.800 wegen einer dringenden Kindeswohlgefährdung,
- 28.600 unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UmA).

2.6.3 Mitwirken in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung

Staatliches Wächteramt
zur Sicherstellung des Kindeswohls

„Verantwortungsgemeinschaft“

Jugendamt

- Anrufung des Familiengerichts (wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht geklärt oder abgewendet werden kann)
- Mitwirkung durch Einbringen sozialpädagogischer Expertise
- Gewährleistungsverantwortung für Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- §§ 8a und 50 SGB VIII
- FamFG

Familiengericht

- Gestaltung und Steuerung des familiengerichtlichen Prozesses
- Anhörung und Beteiligung zentraler Akteur*innen
- (regelhafte) Bestellung eines Verfahrensbeistandes für Kinder
- Entscheidung(en) zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- §§ 1666 und 1666a BGB
- FamFG (z. B. § 162)

Zusammenarbeit mit und Beteiligung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen

(bei Bedarf) Hinzuziehen weiterer Personen und Institutionen (z. B. Gutachter*innen)

2.6.4 Mitwirken in Verfahren vor dem Familiengericht bei Trennung/Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern

Sicherung des Kindeswohls in strittigen Trennungs-/Scheidungsverfahren

Förderung einvernehmlicher Lösungen bei elterlichen Konflikten (§ 156 FamFG)

Aufgaben des Jugendamtes

§ 50 SGB VIII *Mitwirkung in Kindschaftssachen vor dem Familiengericht*

- Beratung und Unterstützung der Eltern
- Vorbereitung des Gerichtstermins
- Verfassen gutachtlicher Stellungnahmen mit sozialpädagogischen Einschätzungen

Aufgaben des Familiengerichtes

§ 162 FamFG *Mitwirkung des Jugendamts*
Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören.

- Beteiligung/ Anhörung des Jugendamtes
- Deeskalation und Streitschlichtung: gemeinsame Regelungen/Vereinbarungen
- Prüfung des Kindeswohls
- (regelhafte) Bestellung eines Verfahrensbeistandes für Kinder
- Entscheidungen zum Sorgerecht/Umgangsrecht

Zusammenarbeit mit und Beteiligung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (z. B. Anhörung, Verfahrensbeistand)

(bei Bedarf) Hinzuziehen weiterer Personen und Institutionen (z. B. Erziehungsberatungsstellen)



2.6.5 Vormundschaften und Pflegschaften

Vormunde ... übernehmen die rechtliche Vertretung des/der Minderjährigen im vollen Umfang (elterliche Fürsorge).

Pfleger*innen ... übernehmen die rechtliche Vertretung des/der Minderjährigen nur für den ihnen übertragenen Wirkungskreis (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsorge, Vermögenssorge, etc.).

Vormunde und Pfleger*innen können sein: Privatpersonen (Einzelvormünder/-pfleger*innen), Fachkräfte freier Träger (Vereinsvormunde/-pfleger*innen), Fachkräfte des Jugendamtes (Amtsvormunde/-pfleger*innen)

Zur Statistik:

In Deutschland lebten Ende 2022

- etwa 45.950 Minderjährige unter bestellter Amtsvormundschaft sowie nicht ganz 4.100 unter gesetzlicher Amtsvormundschaft,
- rund 32.900 Minderjährige unter bestellter Amtspflegschaft.

Von den Familiengerichten wurde im Jahr 2022 ca. 14.950-mal den Personensorgeberechtigten – meist auf Initiative des Jugendamtes – die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entzogen. (vgl. Folie 2.6.3)

2.6.6 Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgericht

Jugendliche (14 – 17 Jahre) sind strafmündig und fallen unter das Jugendstrafrecht, ebenso Heranwachsende (18 – 20 Jahre), wenn ihr Entwicklungsstand oder die Tat jugendtypisch sind.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren sind im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt:

§52 SGB VIII

- Mitwirkung in Strafverfahren nach §§ 38 und 50 III 2 JGG,
- Betreuung und Unterstützung von Jugendlichen/Heranwachsenden während des Verfahrens,
- Einleitung von Jugendhilfeleistungen, die ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Verfahrenseinstellung ermöglichen.

§§ 38 und 50 JGG

- Einbringen relevanter Informationen in Verfahren vor dem Jugendgericht vor allem Aspekte der Persönlichkeit und der sozialen Hintergründe von beschuldigten Jugendlichen,
- Teilnahme an und Berichterstattung in Hauptverhandlungen,
- Kontrolle von Weisungen und Auflagen.



2.6.7 Adoptionen

Eine **Adoption** soll einem Kind, das dauerhaft nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, das Aufwachsen in einer stabilen und rechtlich abgesicherten familiären Struktur in Form einer sozialen Elternschaft ermöglichen.

2021 wurden in Deutschland 3.843 Minderjährige adoptiert. Dabei werden folgende Adoptionsformen unterschieden:

Adoptionsformen	Anteil an allen Adoptionen (N=3.843) im Jahr 2021 in %	
Inlands-Fremdadoptionen	998	26,0 %
Auslands-Fremdadoptionen	178	4,6 %
Stiefkind-Adoptionen (In- und Ausland)	2.535	66,0 %
Verwandten-Adoptionen (In- und Ausland)	132	3,4 %

3. Strukturen

3.1 Institutionen

3.1.1a Bund, Länder und Kommunen in der Kinder- und Jugendhilfe

Bund:

Gesetzgebung zum Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); Anregung und Förderung der länderübergreifenden Kinder- und Jugendhilfe; Bundesjugendkuratorium; Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung alle vier Jahre.

Länder:

Landesausführungsgesetze zum SGB VIII; Förderung der landesweiten Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe; Landesjugendpläne; Unterstützung der örtlichen Träger der Jugendhilfe durch Beratung und Fortbildung.

Kommunen:

Kreisfreie Städte und Landkreise (manchmal auch größere kreisangehörige Städte) errichten als öffentliche Träger ein Jugendamt; Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die örtliche Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII; Planung und Gestaltung der örtlichen Jugendhilfe geschieht in kommunaler Selbstverantwortung.

3.1.1b Bund, Länder und Kommunen in der Kinder- und Jugendhilfe

	Kommunen	Länder	Bund
Zuständigkeit	Jugendämter in allen Landkreisen und kreisfreien Städten	16 Landesministerien für Kinder und Jugend Landesjugendämter	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Grundlagen	Mittelfristige Kinder- und Jugendhilfepläne	Ausführungsgesetze zum SGB VIII	SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfegesetz
Instrumente	Örtliche Planung und Förderung in kommunaler Selbstverantwortung	Anregung, Förderung, Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe	Überregionale Anregung, Modelle und Förderung
Förderung und Berichterstattung	Örtliche Einrichtungen und Angebote in freier und öffentlicher Trägerschaft	Landesjugendpläne Kinder- und Jugendberichte	Kinder- und Jugendplan (KJP) Kinder- und Jugendbericht

3.1.2 Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt (69 Abs.1 SGB VIII). In der Regel sind die örtlichen Träger die kreisfreien Städte und die Kreise (in Ausnahmen auch kreisangehörige Städte).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII muss jeder örtliche Träger ein Jugendamt errichten. (§ 69 Abs.3 SGBVIII)

Die konkrete Struktur des Jugendamtes obliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Kommune.

Die öffentlichen Träger tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass

- die Jugendämter ausreichend ausgestattet sind;
- die erforderlichen und geeigneten Angebote für die Bürgerinnen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;
- das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe plural ausgestaltet ist;
- Maßstäbe für die Qualitätsentwicklungen aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.

3.1.3 Aufbau des Jugendamtes - Zweigliedrigkeit



Jugendamt

Jugendhilfeausschuss (JHA)

Der **JHA** befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit:

- der Beratung von Problemlagen junger Menschen und Familien,
- Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Verwaltung des Jugendamtes

Laufende **Verwaltung** im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der kommunalen oder städtischen politischen Vertretungen und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses:

Zu **2/5** freie Träger: Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, Vereine
Zu **3/5** Vertreter*innen des Kommunalparlaments

3.1.4 Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Landesjugendamt
(überörtlicher Träger)
Verwaltung des Landesjugendamts und Landesjugendhilfeausschuss

- Beratung der örtlichen Träger
 - Planung, Anregung und Förderung von Modellvorhaben
 - Fortbildung von Mitarbeiter*innen
 - Erteilung von Betriebserlaubnissen
- u. a. m. (§ 85 Abs. 2 SGB VIII)

Jugendamt
(örtlicher Träger)
Verwaltung des Jugendamts und Jugendhilfeausschuss

- Gewährleistungsverpflichtung (§ 79 SGB VIII) ... für Schaffung einer Infrastruktur ... für Aufgabenerfüllung
- in Einzelfällen Leistungserbringung

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe

Freie gemeinnützige Träger

- Wohlfahrtsverbände
- Jugendverbände
- Sonstige Träger (nicht in Verbänden organisiert)

- Leistungserbringung
- Gestaltung der Infrastruktur
- Beteiligung bei politischen Entscheidungen

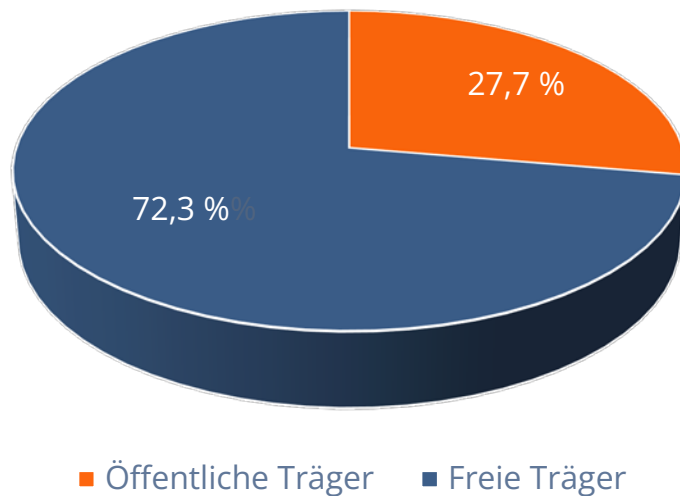
Privat-gewerbliche (nicht gemeinnützige) Träger

- Leistungserbringung

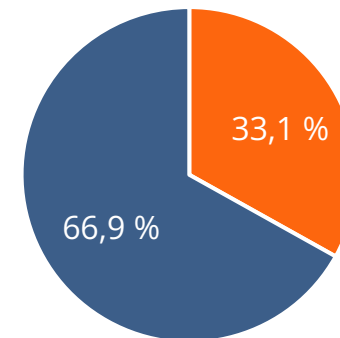


3.1.5 Einrichtungen in freier und öffentlicher Trägerschaft

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt (N = 98.108)

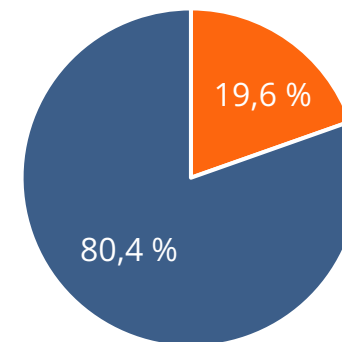


Tageseinrichtungen für Kinder; 01.03.2022 (N = 59.323)



■ Öffentliche Träger ■ Freie Träger

Einrichtungen anderer Arbeitsfelder; 31.12.2020 (N = 38.785)



■ Öffentliche Träger ■ Freie Träger

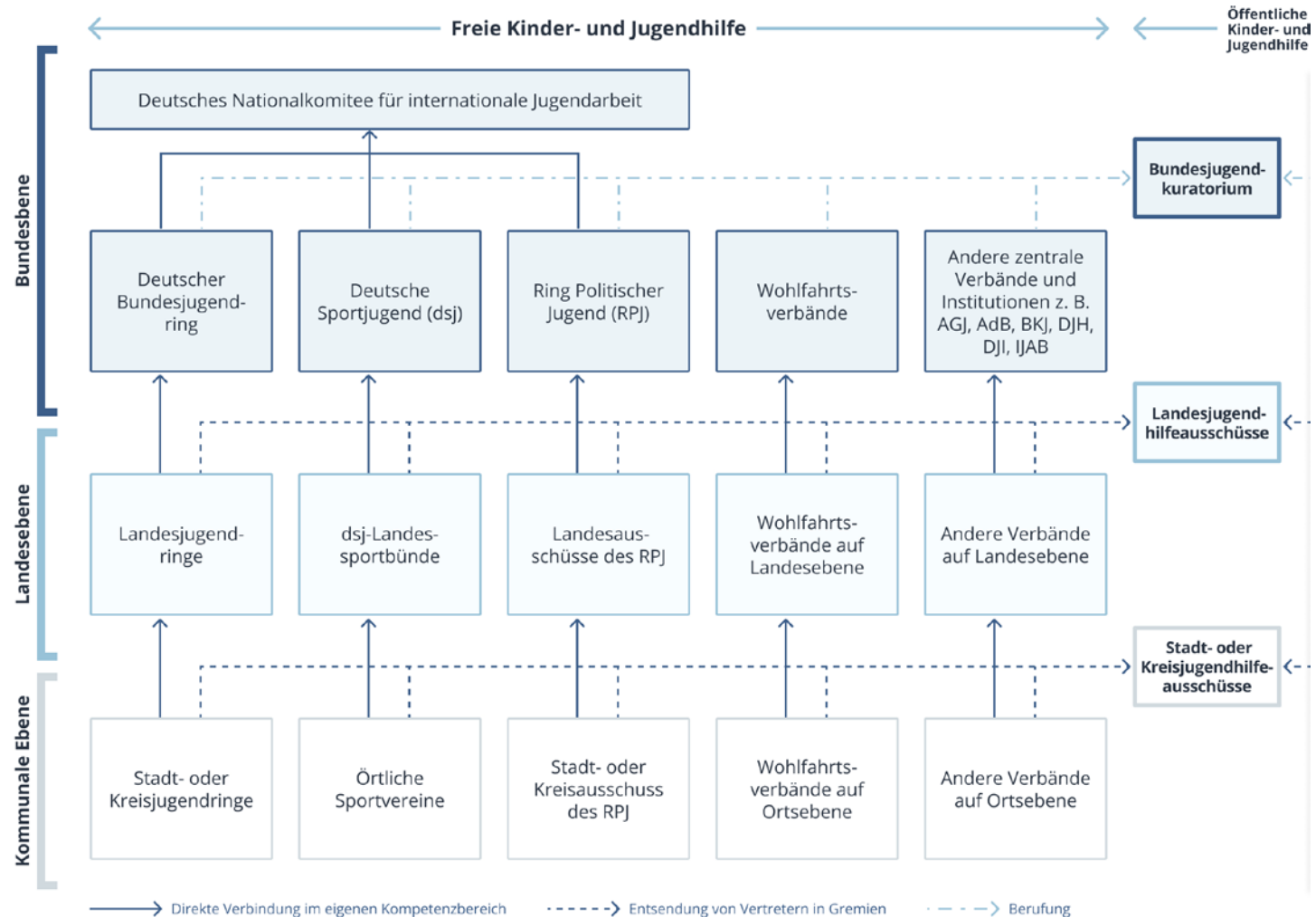
3.1.6 Dachorganisationen und Forschungsinstitute in der Kinder- und Jugendhilfe

Das gesamte Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe wird von der **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ** abgedeckt. Sie ist der Zusammenschluss von rund 100 bundeszentralen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

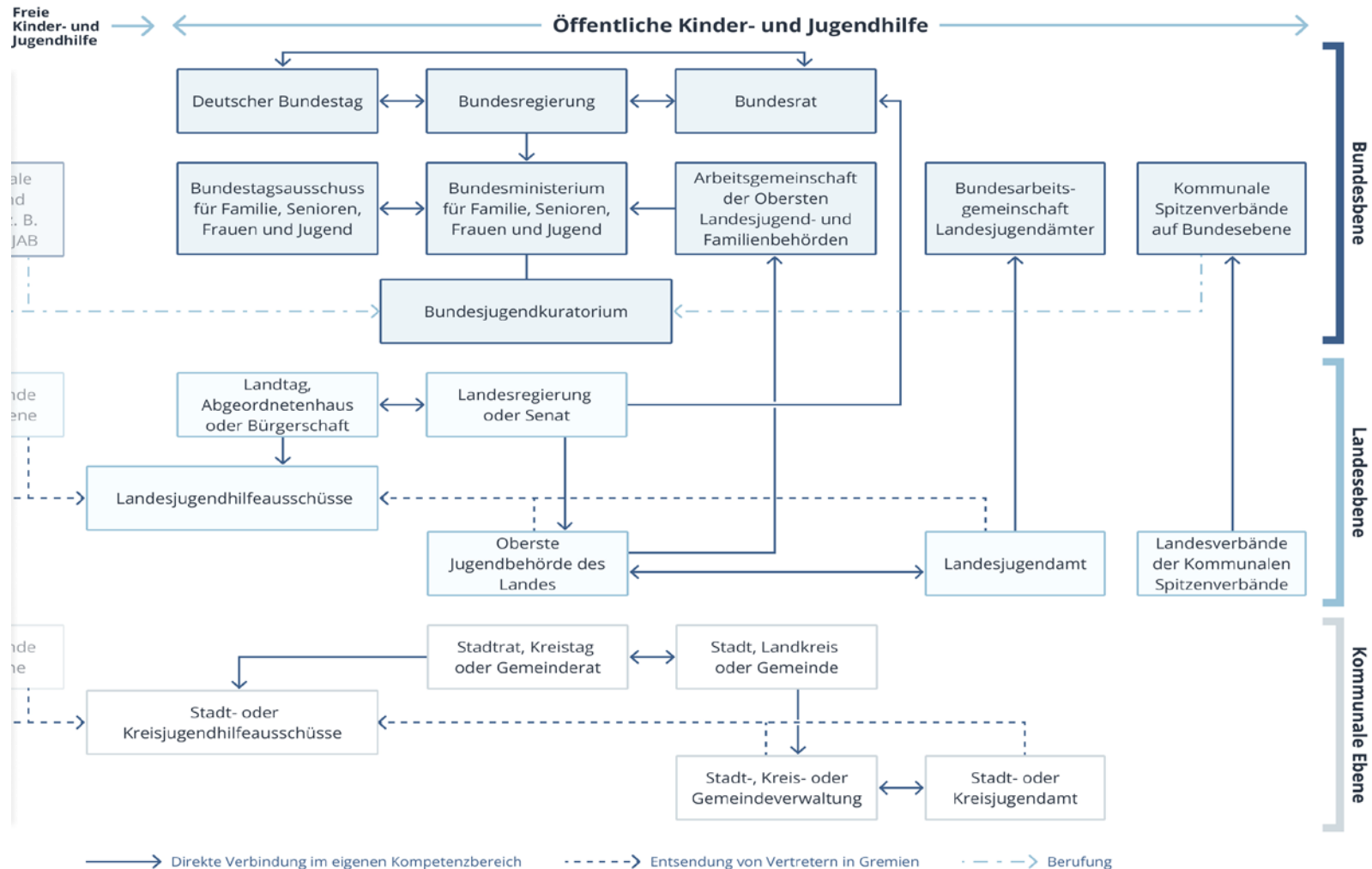
Nimmt man die ganze Breite sozialer Arbeit in den Blick, so wird ein großer Teil vom **Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)** überspannt. Die Struktur des Deutschen Vereins ist austariert als eine Einflussbalance von kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Die zentrale Forschungsinstitution der Kinder- und Jugendhilfe ist das **Deutsche Jugendinstitut – DJI** in München. Das DJI ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas.

3.1.7 Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland - Teil 1



3.1.7 Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland - Teil 2



3. Strukturen

3.2 Leitorientierungen und Verfahrensprinzipien



3.2.1 Subsidiarität und Gesamtverantwortung

Subsidiarität:

- Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Vereine aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden.
- Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, diese kleineren Einheiten - falls nötig - so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können.
- In der Kinder- und Jugendhilfe wird Subsidiarität konkretisiert als bedingter Vorrang vor dem öffentlichen Träger bei der Bereitstellung von Leistungen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe:

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für die Erfüllung aller Aufgaben des SGB VIII „die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“ (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).
- Er trägt auch grundsätzliche Verantwortung für die Qualität, insbesondere für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und den Schutz vor Gewalt (§ 79a SGB VIII).

3.2.2 Konzeptionelle „Leitbegriffe“ der Kinder- und Jugendhilfe

Die fachlichen Konzeptionsdebatten in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sind durchzogen von **Begriffen mit hoher legitimatorischer Bedeutung**, die damit die fachlich normative Basis der Kinder- und Jugendhilfe prägen:

- Alltags- und Lebensweltorientierung,
- Partizipation, Koproduktion,
- Empowerment, Hilfe zur Selbsthilfe,
- Ressourcenorientierung,
- Prävention,
- Integration, Inklusion,
- Dezentralisierung, Regionalisierung, Sozialraumorientierung.

All diese zum Mainstream gehörenden Leitbegriffe sind jedoch von Ambivalenzen und Spannungsfeldern durchzogen, die für jede konzeptionelle, strukturelle und individuelle Situation kritisch reflektiert werden müssen.



3.2.3 Handlungsprinzipien in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe hat in ihren Angeboten stets den Eigensinn von Menschen zu achten. Ihre Angebote können also nur in Koproduktion erzeugt werden.

In Berücksichtigung dieser Koproduktivität handelt Kinder- und Jugendhilfe:

- subjektorientiert,
- dialogisch,
- partizipativ-demokratisch,
- reflexiv,
- differenzbewusst und inklusiv,
- kommunal,
- politisch.



3.2.4 Inklusion

Ab 2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe **für alle Kinder und Jugendlichen** – ob mit oder ohne Behinderung – leistungszuständig (sog. „große Lösung“) werden. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) verpflichtet erstmals ausdrücklich zur **inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe** und setzt damit einen verbindlichen Startschuss für alle Hilfe- und Aufgabenfelder.

Trotz gesetzlich weitgehender Konzentration auf die behinderungsbedingten Teilhabebarrrieren wird der Leitgedanke der Inklusion auch in Bezug auf andere gesellschaftliche Teilhabehindernisse (z. B. Armut) diskutiert (sog. **weites Inklusionsverständnis**).



3.2.5 Leitorientierung Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe

Das **SGB VIII operationalisiert die Vorgaben des Grundgesetzes**, der Menschen- und Kinderrechte besonders in Bezug auf Partizipation, also das Recht auf Mitbestimmung.

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich sanktionsfrei über die Verletzung ihrer Rechte zu beschweren.

Aber: Die **Beteiligungsrechte sind an den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen gebunden**. Kinder- und Jugendhilfe agiert somit in einem Spannungsfeld der Eröffnung der Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen versus deren paternalistischer Begrenzung.



3.2.6 Partizipationsrechte im SGB VIII – konkret

Das SGB VIII setzt die Partizipationsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe in differenzierte Rechte um.

Man kann die unterschiedlichen Rechte so ordnen:

- Rechte der Selbstbestimmung,
- Rechte der Partizipation an der Gestaltung der Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Rechte der Partizipation an der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen.



3.2.7 Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die **unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten** mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe.

Ombudschaftliche Aktivitäten sind eine **Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur** der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktsituationen.

Zentral für Ombudsstellen ist, dass sie **unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden** arbeiten.

Bisher haben sich Ombudsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung insbesondere auf Landesebene entwickelt. 2021 wurden sie als Angebot in § 9a SGB VIII verankert.



3.2.8 Vertrauensschutz

Das Vertrauen auf den Schutz von Informationen gehört zu den **Grundbedingungen helfender Beziehungen**. Es ist grundrechtlich geschützt (sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

seit 2018: Geltung der **europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Spezifische **nationale Vorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe:**

Erhebung (§ 62 SGB VIII)

- nur **erforderliche** Daten
- nur beim **Betroffenen**
- **am Betroffenen vorbei** nur in abschließend **aufgezählten Ausnahmen** (§ 62 Abs. 3 SGB VIII)

Übermittlung (§§ 64, 65 SGB VIII)

- zur **Aufgabenerfüllung** erforderlich und **Übermittlung gefährdet nicht den Hilfeerfolg**
- **besonderer Schutz von besonderen anvertrauten Daten:** nur mit Einwilligung oder spezieller Befugnis nach § 65 Abs. 2 SGB VIII

3. Strukturen

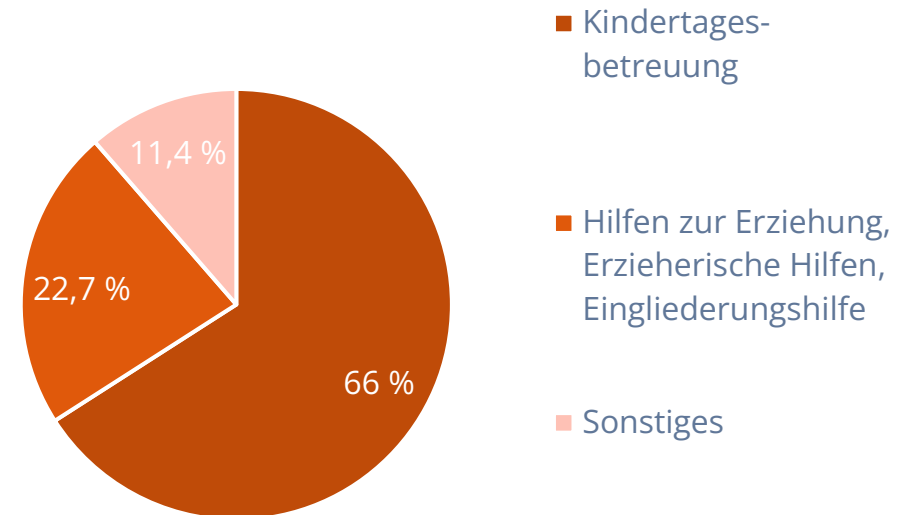
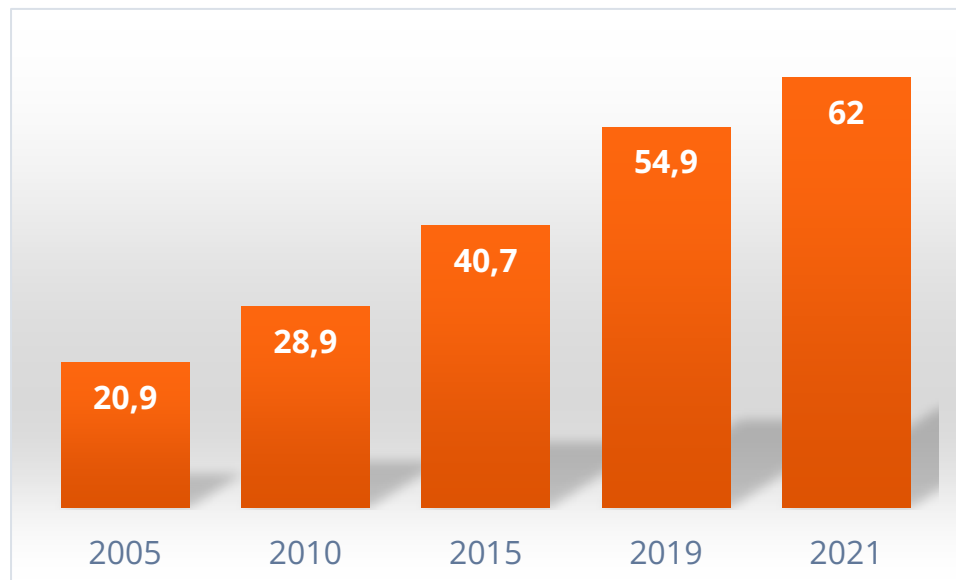
3.3 Finanzierung



3.3.1 Ausgaben für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Höhe der Aufwendungen in Mrd. €

Verteilung der Ausgaben (62 Mrd. €)

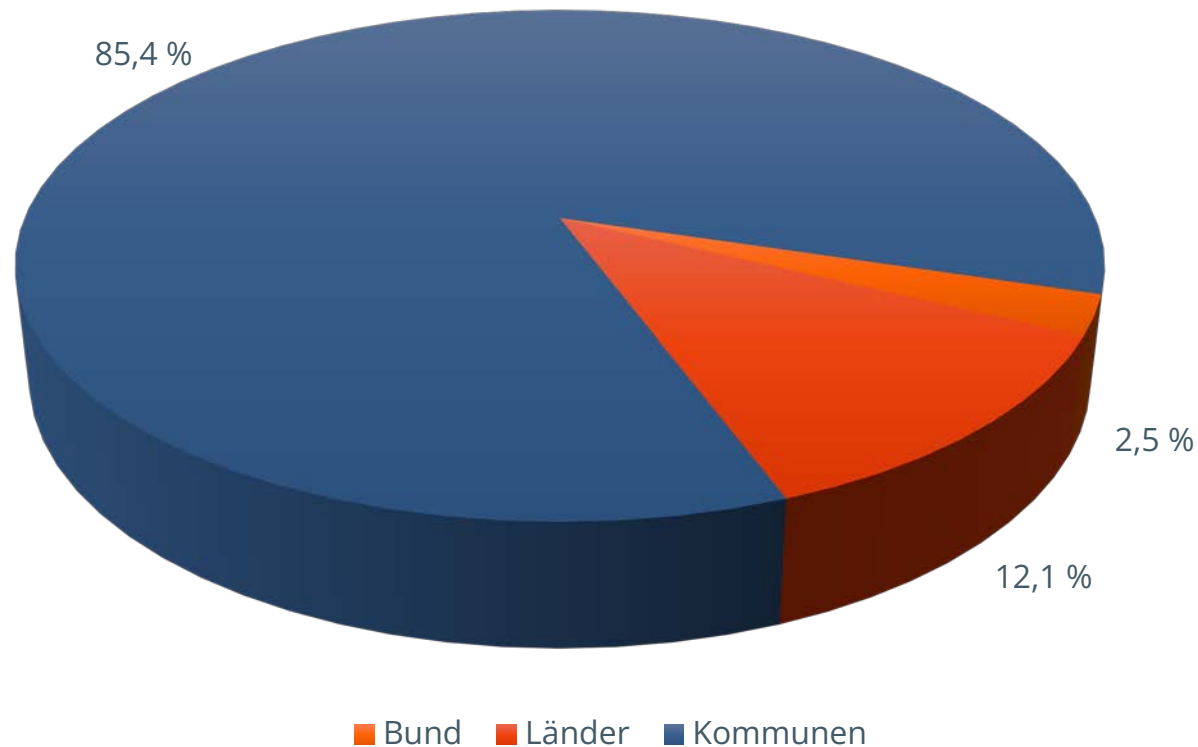


entspricht (2021) 5 % des Sozialbudgets



3.3.2 Ausgaben von Bund, Ländern und Kommunen

Von den 62 Mrd. Euro **Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe** im Jahr 2021 entfielen auf die verschiedenen Ebenen:





3.3.3 Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Auf der Ebene des Bundes ist der **Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)** das zentrale Förderinstrument. 2021 umfasste er 233 Mio. €.

Zentral sind:

- Förderung der bundesweiten Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, Jugendverbände, Kinder- und Jugendhilfe der Wohlfahrtsverbände, bundeszentrale Fachverbände ...),
- Förderung von Vorhaben in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe,
- Förderung der Jugendmigrationsdienste,
- Förderung des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustauschs.

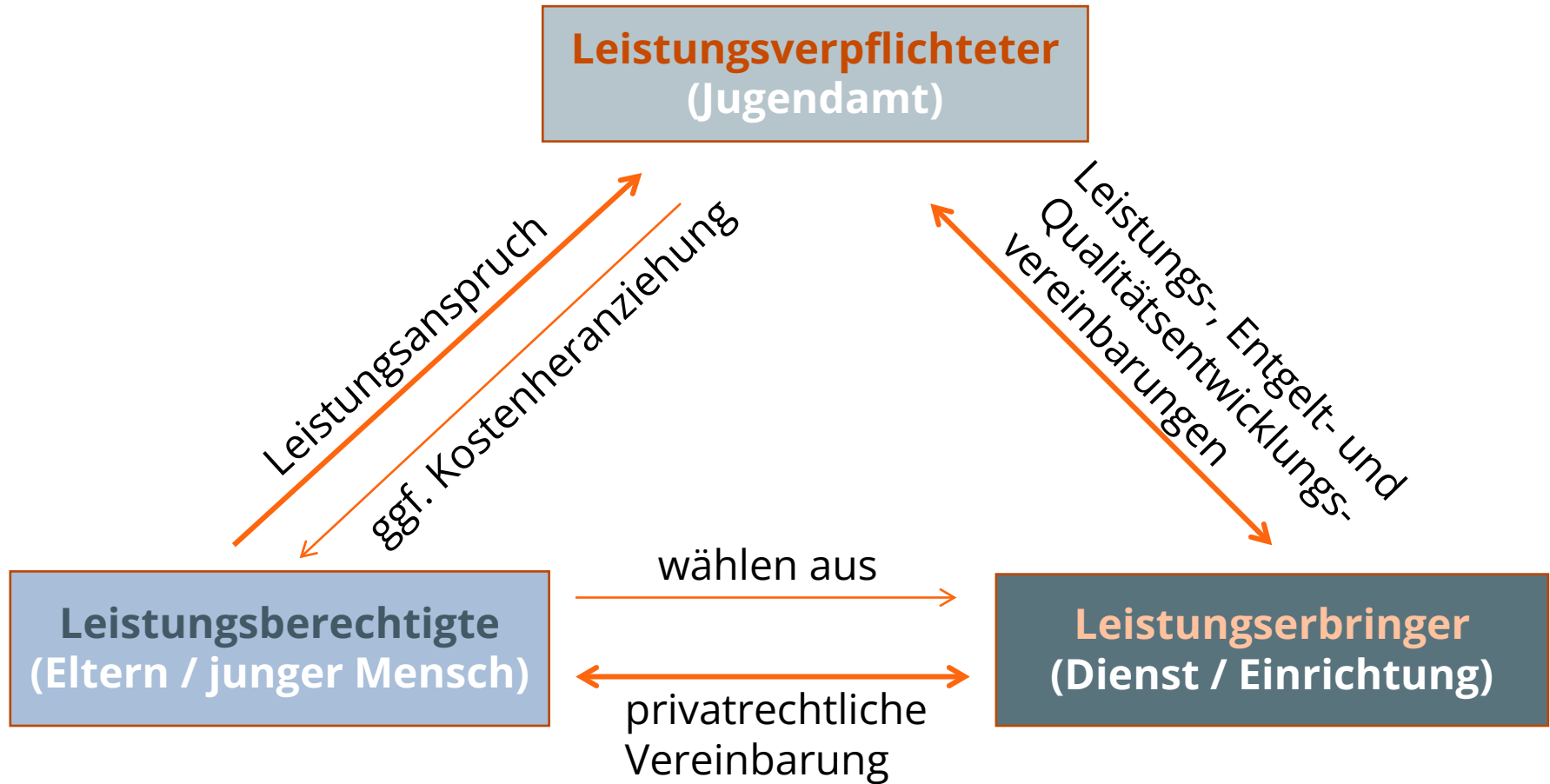


3.3.4 Finanzierung von Einrichtungen und Diensten

Die **Finanzierung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe** kann auf folgenden Grundlagen erfolgen:

- Förderung (§ 74 SGB VIII),
- Entgeltfinanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck (§§ 78 a ff. und ggf. 77 SGB VIII),
- Zweiseitige Finanzierungen zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe (§ 77 SGB VIII und § 36a SGB VIII),
- Sonderregelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (§ 74a SGB VIII).

3.3.5 Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bei individuellen Rechtsansprüchen

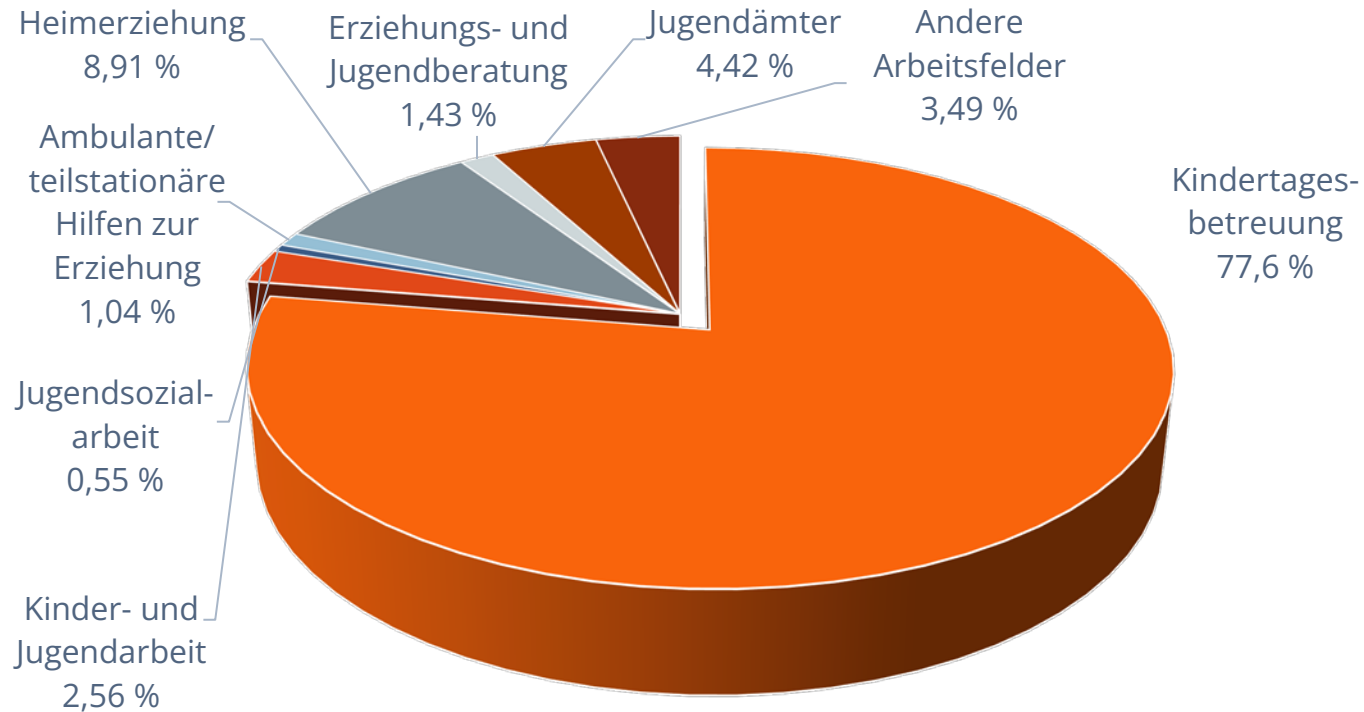


3. Strukturen

3.4 Personal

3.4.1 Arbeitsfelder des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe waren 2022 rund **1,3 Mio. Personen** tätig, diese Gesamtzahl entspricht 2,8 % aller Erwerbstätigen in Deutschland.



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (31.12.2020); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (1.3.2022) – eigene Berechnungen



3.4.2 Bürgerengagement, Ehrenamt

In Deutschland sind insgesamt **30 Millionen Menschen** in über **600.000 gemeinnützigen Organisationen** engagiert.

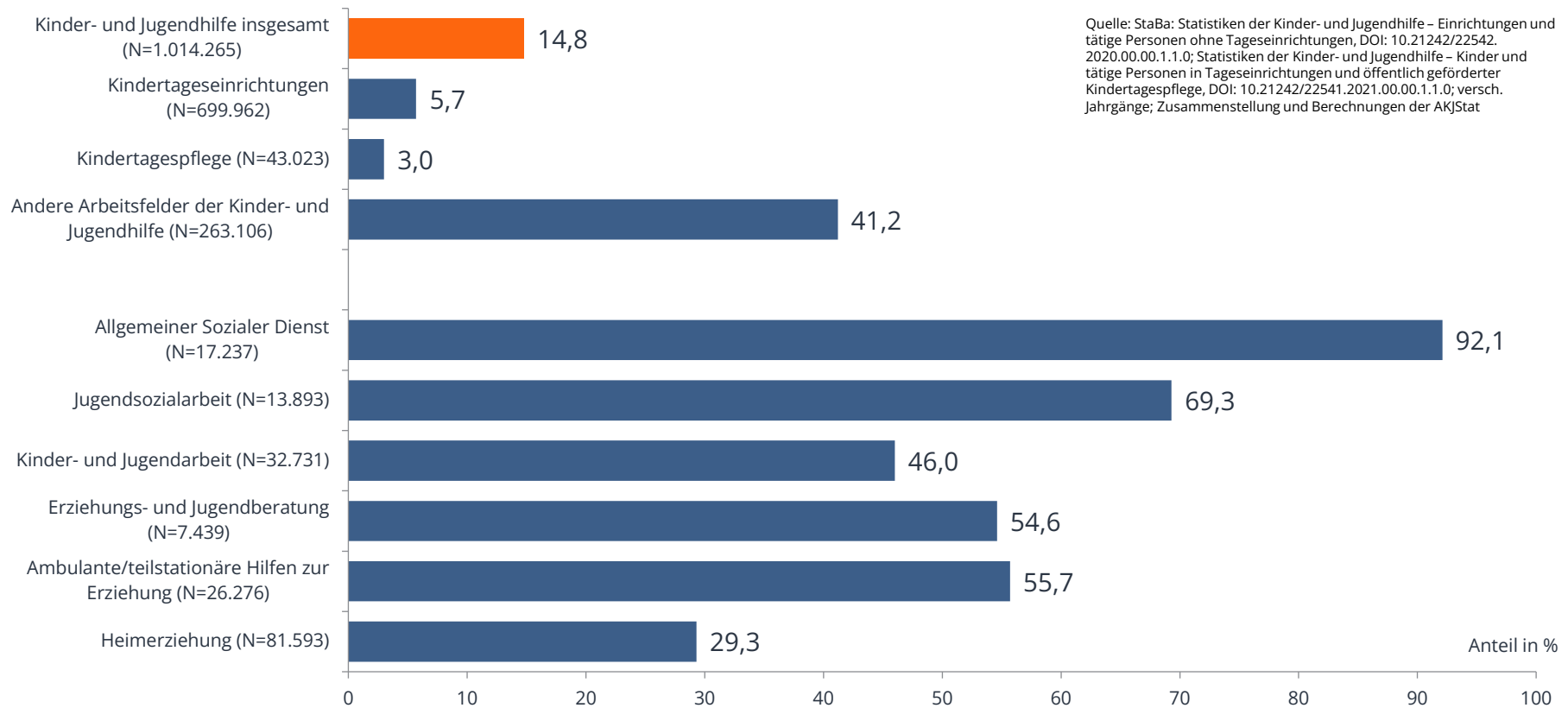
- 72 % dieser Organisationen arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.
- 18 % dieser Organisationen gehören zum Bereich ‚Bildung und Erziehung‘.

In der Kinder- und Jugendhilfe geschieht dies besonders in den vielen (zumeist gemeinnützigen) **Vereinen und Verbänden**, die strukturell demokratisch organisiert sind.

Besonders junge Menschen bringen sich ehrenamtlich ein. Etwa **zwei Drittel der 14- bis 28-Jährigen** sind in verschiedenen Feldern ehrenamtlich engagiert.

3.4.3 Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte

Die **Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte** in der Kinder- und Jugendhilfe ist **breit gefächert** und erfolgt z. B. in Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen oder Berufsfachschulen. Arbeitsfeld-spezifisch ist der Anteil der Beschäftigten mit fachbezogenen Hochschulabschlüssen unterschiedlich.



Redaktion: Prof. Dr. Reinhold Schone, Norbert Struck
Koordination: Dr. Dirk Hänisch

Texte und Begleitkommentierungen:
Dr. Michaela Berghaus, Sandra Fendrich, Lydia Schönecker,
Prof. Dr. Reinhold Schone, Prof. Dr. Wolfgang Schröer,
Norbert Struck, Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker

Weitere Mitwirkung: Dirk Lampe, Dr. Jens Pothmann,
Annemarie Schmoll

Aktualisierung 2023: Prof. Dr. Reinhold Schone, Norbert Struck

Projektleitung IJAB: Susanne Klinzing
Bonn, 2023



Fachstelle für Internationale Jugendarbeit
der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend